

Resolutionen und Beschlüsse  
der fünfzigsten Tagung  
der Generalversammlung

Band II  
24. Dezember 1995 – 17. September 1996

Generalversammlung  
Offizielles Protokoll • Fünfzigste Tagung  
Beilage 49 (A/50/49)



Vereinte Nationen • New York 1997

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Wurden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

### Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*  
\* \*

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 24. Dezember 1995 bis einschließlich 17. September 1996, dem letzten Tag der fünfzigsten Tagung, verabschiedet wurden.

Die von der Versammlung in der Zeit vom 19. September bis einschließlich 23. Dezember 1995 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse finden sich im: *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Band I.

\*  
\* \*

## BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

## INHALT

	<i>Seite</i>
Resolutionen	
Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß .....	1
Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses .....	21

\* \* \*

Beschlüsse	
A. Wahlen und Ernennungen .....	57
B. Sonstige Beschlüsse .....	60

### ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse .....	67
---------------------------------------------------	----

RESOLUTIONEN

RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/22	Die Situation im Nahen Osten			
	C. Die militärischen Angriffe Israels auf Libanon und ihre Folgen (A/50/L.70/Rev.1)	44	25. April 1996	1
50/86	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti			
	Resolution B (A/50/L.67 und Add.1)	38	3. April 1996	2
	Resolution C (A/50/L.77 und Add.1)	38	29. August 1996	4
50/160	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren			
	Resolution B (A/50/L.75)	24	16. Juli 1996	5
50/220	Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala A/50/L.68 Add.1)	45	3. April 1996	5
50/225	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung (A/50/L.69/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	12	19. April 1996	6
50/226	Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador (A/50/L.72 und Add.1)	45	10. Mai 1996	8
50/227	Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (A/50/L.73)	23	24. Mai 1996	9
50/228	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Exekutivsausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/50/L.74)	109	7. Juni 1996	18
50/244	Nothilfe für Costa Rica und Nicaragua (A/50/L.76/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	29. August 1996	18
50/245	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen (A/50/L.78 und Add.1)	65	10. September 1996	19

50/22. Die Situation im Nahen Osten

C

DIE MILITÄRISCHEN ANGRIFFE ISRAELS AUF LIBANON UND IHRE FOLGEN

Die Generalversammlung,

nach Anhören der vom Präsidenten der Libanesischen Republik am 23. April 1996 vor dem Plenum abgegebenen Erklärung<sup>1</sup>,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Stellvertreters des Ständigen Vertreters Kolumbiens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>2</sup> und

der Ständigen Vertreterin Guineas bei den Vereinten Nationen in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Islamischen Gruppe sowie im Namen derjenigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind<sup>3</sup>,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über die Situation in Libanon, insbesondere der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978,

sowie in Bekräftigung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, und insbesondere der Grundsätze des Abzugs aus den besetzten arabischen Gebieten und des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden und Sicherheit innerhalb international anerkannter Grenzen zu leben,

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 113. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>2</sup> A/50/940.

<sup>3</sup> A/50/941.

*eingedenk* der Debatte zur Situation im Nahen Osten, die auf ihrer 113. bis 117. Sitzung am 23., 24. und 25. April 1996 stattgefunden hat<sup>4</sup>,

*ernsthaft besorgt* über die Folgen, welche die derzeit stattfindenden Kampfhandlungen für den Frieden und die Sicherheit der Region und für die Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten haben könnten, und in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung für diesen Prozeß sowie für die Notwendigkeit echter Fortschritte, insbesondere was die Verhandlungen mit Libanon und Syrien betrifft,

*sowie ernsthaft besorgt* über alle Angriffe, die auf zivile Ziele, insbesondere auch Wohngebiete, gerichtet wurden, sowie über die Verluste an Menschenleben und das Leid der Zivilbevölkerung,

*betonend*, daß alle Beteiligten die Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz von Zivilpersonen uneingeschränkt achten müssen, insbesondere das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>5</sup>,

*ferner ernsthaft besorgt* über die Handlungen, welche die Sicherheit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon ernsthaft gefährden und die Durchführung ihres Mandats behindern, insbesondere über den Vorfall vom 18. April 1996, bei dem durch Artilleriebeschuß in einer Stellung der Interimstruppe schwere Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung verursacht wurden,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 19. April 1996, in der das Komitee das Artilleriefeuer auf Zivilpersonen, die in einem Stützpunkt der Interimstruppe im Dorf Qana Zuflucht gefunden hatten, nachdrücklich verurteilt hat,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Beschießung der archäologischen und kulturellen Stätten und Denkmäler in der Stadt Sur, die im Einklang mit dem Völkerrecht und der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>6</sup> unter internationalem Schutz stehen, und die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Erbe der ganzen Menschheit gezählt werden,

1. *fordert* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten;
2. *unterstützt* die diplomatischen Bemühungen, die zu diesem Zweck unternommen werden;
3. *verurteilt* die militärischen Angriffe Israels auf die Zivilbevölkerung in Libanon, insbesondere auf den Stützpunkt der Vereinten Nationen in Qana, welche gegen die für den Schutz von Zivilpersonen geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen, und verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis und Anteilnahme über die Verluste an Menschenleben

und über die schwere Verwundung unschuldiger Männer, Frauen und Kinder Ausdruck;

4. *fordert* Israel *auf*, seine militärischen Maßnahmen gegen die territoriale Unversehrtheit Libanons unverzüglich einzustellen und in Übereinstimmung mit der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats umgehend seine Streitkräfte aus dem gesamten libanesischen Hoheitsgebiet abziehen;

5. *fordert* die strikte Achtung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und politischen Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

6. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die Sicherheit von Zivilpersonen im Einklang mit den Regeln des humanitären Völkerrechts zu achten;

7. *ist der Auffassung*, daß Libanon Anspruch auf einen angemessenen Schadenersatz für die entstandenen Zerstörungen hat, und daß Israel für diesen Schadenersatz aufkommen muß;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine technische Sondermission in das Gebiet zu entsenden, mit dem Auftrag, innerhalb eines Monats in Zusammenarbeit mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon die Verluste an Menschenleben und Sachgütern sowie die durch die jüngsten und noch immer andauernden Feindseligkeiten entstandenen Schäden zu untersuchen und einen Bericht darüber zu erstellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, humanitäre Hilfe anzubieten, um das Leid der Bevölkerung zu mildern und der Regierung Libanons beim Wiederaufbau des Landes behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen und ihre Organisationen das Ihre tun, um den humanitären Hilfsbedarf der Zivilbevölkerung zu decken;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

117. Plenarsitzung  
25. April 1996

## 50/86. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

B<sup>7</sup>

Die Generalversammlung,

*nach weiterer Behandlung* des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

*unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die vom Sicherheitsrat, vom Wirtschafts- und Sozialrat und von der Menschenrechtskommission zu dieser Frage verabschiedeten Resolutionen,

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 113. bis 117. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>5</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Bd. 75, Nr. 973.

<sup>6</sup> Ebd., Bd. 249, Nr. 3511.

<sup>7</sup> Damit wird die Resolution 50/86 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/86 A.

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

erneut erklärend, daß die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

mit Genugtuung über die in einem friedlichen Umfeld abgehaltenen, von der Organisation der amerikanischen Staaten in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen beobachteten Präsidentschaftswahlen sowie über die friedliche Machtübergabe von einem demokratisch gewählten Präsidenten an den nachfolgenden,

mit nachdrücklicher Unterstützung für die führende Rolle, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor bei den Bemühungen spielen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um politische Fortschritte in Haiti zu fördern,

sowie mit Genugtuung über den Erfolg der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter zu diesem Erfolg geleistet haben,

ferner mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

in voller Unterstützung des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti und der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bei der Schaffung eines Klimas der Freiheit und Toleranz, das der vollen Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist, und mit der Aufforderung an die Internationale Zivilmission, auch künftig mit der Mission der Vereinten Nationen und anderen am Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, beteiligten Stellen zusammenzuarbeiten,

in Würdigung des Beitrags, den die Mitglieder und das Personal der Internationalen Zivilmission in Haiti geleistet haben, indem sie das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und zur Demokratie unterstützt haben,

mit Genugtuung über die kontinuierliche Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>8</sup> und dem dazugehörigen Addendum<sup>9</sup> über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti,

1. begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, das Mandat zur gemeinsamen Teilnahme der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten an der Internationalen Zivilmission in Haiti zu

verlängern, deren Aufgabe es ist, die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti zu verifizieren und der Regierung Haitis auf Ersuchen technische Hilfe auf dem Gebiet des Aufbaus von Institutionen, wie beispielsweise bei der Ausbildung der Polizei oder der Schaffung einer unparteiischen Justiz, sowie Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu gewähren, um die Herstellung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz zu fördern, das die Konsolidierung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti begünstigt, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. beschließt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und auf der Grundlage der Empfehlungen des Generalsekretärs, das Mandat des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. August 1996 zu verlängern, entsprechend der Aufgabenstellung und den Modalitäten, unter denen die Mission tätig ist;

3. bekundet ihre volle Unterstützung für die Internationale Zivilmission in Haiti und begrüßt die Fortsetzung der wirksamen, zeitgerechten und umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Regierung Haitis;

4. beglückwünscht die haitianischen Behörden zu den bei der Förderung der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und dem Wiederaufbau Haitis erzielten Fortschritten;

5. würdigt das kontinuierliche Streben des haitianischen Volkes nach einer starken und dauerhaften Demokratie sowie nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand;

6. dankt den an der Mission der Vereinten Nationen in Haiti teilnehmenden Staaten sowie denjenigen Staaten, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um eine Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie unterstützt haben;

7. bringt ihre Zuversicht darüber zum Ausdruck, daß die demokratische Wahl eines neuen Präsidenten und die friedliche Machtübergabe von einem demokratisch gewählten Präsidenten an den nachfolgenden, die Demokratie in Haiti weiter stärken werden;

8. bekräftigt erneut, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um seine wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen und diejenigen haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

9. lobt die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen, die sie unternehmen, um die Achtung der Rechte aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen, namentlich durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau von Institutionen;

<sup>8</sup> A/50/861.

<sup>9</sup> A/50/861/Add.1.

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung Haitis auch weiterhin bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis zu unterstützen, damit ein Klima gefestigt wird, das der Errichtung einer dauerhaften Demokratie und der vollen Achtung vor den Menschenrechten förderlich ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Maßnahmen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um bei der Gewährung humanitärer Hilfe und der Deckung der Entwicklungsbedürfnisse Haitis behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiterzuvorführen.

103. Plenarsitzung  
3. April 1996

C

#### Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

*bekräftigend*, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

*sowie bekräftigend*, daß sie auch weiterhin die Bemühungen unterstützen wird, die das Volk und die Regierung Haitis zur Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und des Wiederaufbaus Haitis unternehmen,

*mit nachdrücklicher Unterstützung* für die fortbestehende Führungsrolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung politischer Fortschritte in Haiti,

*mit Genugtuung* über die Einrichtung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter geleistet haben,

*sowie mit Genugtuung* über die Bemühungen, welche die Staaten auch weiterhin unternehmen, um dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewährleisten,

*in voller Unterstützung* des Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti und die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und Toleranz leisten, das der uneingeschränkten Ein-

haltung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist, sowie die Internationale Zivilmission dazu ermutigend ist, sowie die Internationale Zivilmission dazu ermutigend ist, ihre Zusammenarbeit mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti sowie mit anderen Stellen fortzusetzen, die am Aufbau von Institutionen, darunter auch an Ausbildungsmaßnahmen für die Polizei, beteiligt sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. August 1996 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti<sup>10</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den grundsatzpolitischen Erklärungen haitianischer Behörden, wonach die Regierung Haitis auch weiterhin entschlossen ist, die Menschenrechte hochzuhalten und die Verantwortlichkeit zu stärken, und mit Genugtuung über die anhaltende Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti,

1. *begrüßt* die Empfehlung im Bericht des Generalsekretärs, das Mandat für die gemeinsame Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten an der Internationalen Zivilmission in Haiti zu verlängern, welche folgende Aufgaben hat:

a) zu überprüfen, ob Haiti die Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang einhält;

b) auf Antrag der Regierung Haitis technischen Beistand beim Aufbau von Institutionen zu leisten, beispielsweise bei der Ausbildung der Polizei oder der Schaffung eines unparteiischen Gerichtssystems;

c) die Ausarbeitung eines Programms für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen, um die Schaffung eines Klimas der Freiheit und Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, sowie zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und auf der Grundlage der genannten Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Dezember 1996 zu billigen, entsprechend der Aufgabenstellung und den Modalitäten, nach denen die Mission tätig ist;

3. *würdigt* das kontinuierliche Streben des haitianischen Volkes nach einer starken und dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand;

4. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Maßnahmen zu koordinieren, die das System der Vereinten

<sup>10</sup> A/50/861/Add.2.

Nationen ergreift, um humanitäre Hilfe zu gewähren und zur Entwicklung Haitis beizutragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

122. Plenarsitzung  
29. August 1996

#### 50/160. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

B<sup>11</sup>

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/160 vom 22. Dezember 1995, mit der ein Ad-hoc-Plenarausschuß der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung als derjenige Mechanismus eingesetzt wurde, der am besten geeignet ist, 1996 die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren vorzubereiten, und worin beschlossen wurde, daß der Ad-hoc-Ausschuß im September 1996 vor der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von bis zu sieben Arbeitstagen tagen soll, um auf der Grundlage eines vom Generalsekretär zu erstellenden Berichts die Halbzeitüberprüfung vorzubereiten,

*sowie unter Hinweis* auf den vom Ad-hoc-Ausschuß auf seiner Organisationstagung am 20. Juni 1996 gefaßten Beschluß, die Halbzeitüberprüfung beginnend mit dem 16. September 1996 durchzuführen und demzufolge der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zu empfehlen, daß der Ad-hoc-Ausschuß während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung tagen soll<sup>12</sup>,

*beschließt*, den Ad-hoc-Ausschuß zu ermächtigen, während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu tagen, und das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zu diesem Zweck für die Dauer der einundfünfzigsten Versammlungstagung zu verlängern.

121. Plenarsitzung  
16. Juli 1996

#### 50/220. Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und

48/267 vom 19. September 1994, worin sie beschlossen hat, die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen, sowie auf ihre Resolutionen 49/137 vom 19. Dezember 1994, 49/236 A vom 31. März 1995 und insbesondere 49/236 B vom 14. September 1995, worin sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 18. März 1996, zu genehmigen,

*unter Berücksichtigung* der Mitteilungen des Generalsekretärs, mit denen der dritte<sup>13</sup> und der vierte<sup>14</sup> Bericht des Direktors der Mission übermittelt wurden,

*Kenntnis nehmend* von den im dritten und vierten Bericht des Direktors der Mission enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte<sup>15</sup> sowie der Menschenrechtsaspekte des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen<sup>16</sup> durch die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca,

*in Anerkennung* der Unterstützung, die die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca der Mission gewähren,

*besorgt* darüber, daß das Umfassende Abkommen über die Menschenrechte dem Bericht des Direktors der Mission zufolge unzureichend durchgeführt wird, sowie insbesondere darüber, daß 1995 keine Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Mission ergriffen wurden,

*mit Genugtuung* darüber, daß Präsident Alvaro Arzu seine Entschlossenheit bekundet hat, die Straflosigkeit zu bekämpfen und den Friedensprozeß mit der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca gemäß dem Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca vom 10. Januar 1994<sup>17</sup> fortzusetzen, und daß er die Weiterführung der Mission unterstützt,

*sowie mit Genugtuung* über die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den beiden Parteien und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die Verhandlungen neu zu beleben, damit möglichst bald ein endgültiges Friedensabkommen unterzeichnet wird,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemalteckischen Friedensprozesses<sup>18</sup> sowie die Programme und Organisationen der

<sup>13</sup> A/50/482.

<sup>14</sup> A/50/878.

<sup>15</sup> A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

<sup>16</sup> A/49/882-S/1995/256, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/256.

<sup>17</sup> A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

<sup>18</sup> Der Gruppe der Freunde gehören Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika an.

<sup>11</sup> Damit wird die Resolution 50/160 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/160 A.

<sup>12</sup> A/AC.251/3, Ziffer 15.



Vereinten Nationen zur Unterstützung des guatemaltekischen Friedensprozesses unternehmen,

*nach Behandlung* der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission enthaltenen Empfehlungen betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission<sup>19</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem dritten und vierten Bericht des Direktors der Mission;

3. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Mittel und in einer mit der wirksamen Erfüllung ihres Mandats zu vereinbarenden Weise, die Verlängerung des Mandats der Mission im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von neun Monaten und dreizehn Tagen, das heißt bis zum 31. Dezember 1996, zu genehmigen;

4. *fordert* die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *auf*, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der im dritten und vierten Bericht des Direktors der Mission enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen und ihre Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte sowie die Menschenrechtsaspekte des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen voll zu erfüllen;

5. *verweist von neuem* auf die Wichtigkeit der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, der Mission ihre größtmögliche Unterstützung und jedwede Zusammenarbeit zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere was die Sicherheit der Mitglieder der Mission betrifft;

6. *legt* den Parteien *nahe*, sich um den möglichst raschen Abschluß eines endgültigen Friedensabkommens zu bemühen;

7. *fordert* die Parteien *auf*, alles Erforderliche zu tun, um dem Leiden der Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen, sowie Maßnahmen zur Vertrauensbildung untereinander zu ergreifen;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Aufbau von Institutionen und andere von der Mission in Zusammenarbeit mit Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführte Aktivitäten weiter zu unterstützen, um die Durchführung des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte zu erleichtern, indem sie insbesondere freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

103. Plenarsitzung  
3. April 1996

## 50/225. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Tanger<sup>20</sup>, die auf der am 20. und 21. Juni 1994 in Marokko abgehaltenen Panafrikanischen Konferenz der Minister für den öffentlichen Dienst verabschiedet wurde,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/136 vom 19. Dezember 1994 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1996/215 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. April 1996,

*eingedenk* des raschen Voranschreitens und der Interdependenz weltweiter politischer, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungen und ihrer Auswirkungen auf alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, sowie eingedenk dessen, daß gesteigerte Effizienz sowie wirksame öffentliche Einrichtungen und Verwaltungsabläufe und ein solides Finanzmanagement unverzichtbar sind, um diese Herausforderungen in allen Ländern in den Dienst der bestandfähigen Entwicklung zu stellen,

*bekräftigend*, daß es das souveräne Recht und die Aufgabe der Staaten ist, im Einklang mit ihrer eigenen Entwicklungspolitik, ihren eigenen Entwicklungsstrategien, -bedürfnissen und -schwerpunkten Entscheidungen über die Gestaltung ihrer öffentlichen Verwaltung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu treffen,

*in der Erkenntnis*, daß die Erfahrungen in den öffentlichen Verwaltungssystemen sowie die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern unterschiedlich sind,

*anerkennend*, daß für die wirksame Wahrnehmung der öffentlichen Belange in jedem Land eine effiziente und wirksame öffentliche Verwaltung erforderlich ist, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingeht, die soziale Gerechtigkeit fördert, allgemeinen Zugang zu qualitativ hochwertigen Dienstleistungen und Produktivvermögen gewährleistet und ein förderliches Umfeld für eine bestandfähige Entwicklung schafft, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Qualität der öffentlichen Verwaltung, unter anderem mit Hilfe eines partizipatorischen Entwicklungsansatzes, zu verbessern,

*in Anerkennung* der Rolle, die den Vereinten Nationen dabei zukommt, die Regierungen auf entsprechenden Antrag bei der Aufrechterhaltung wesentlicher grundlegender staatlicher Dienste und Funktionen in Krisenzeiten zu unterstützen, sowie dabei, Strategien zum Wiederaufbau einer tragfähigen öffentlichen Verwaltung in Ländern zu erarbeiten, die sich in einer Phase der Normalisierung und des Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit befinden,

*davon Kenntnis nehmend*, daß das System der Vereinten Nationen auf entsprechenden Antrag interessierter Mitgliedstaaten deren öffentliche Verwaltungen unterstützt, damit

<sup>19</sup> A/50/881.

<sup>20</sup> Siehe A/49/495, Anhang.

breitere Aspekte der Regierungs- und Verwaltungsführung Berücksichtigung finden, namentlich demokratische Reformen, Reformen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, sowie die Stärkung der Bürgergesellschaft,

*in der Erwägung*, daß die Regierungen aller Länder ihre Verfahren transparent gestalten sollten, um jedwede Akte der Korruption zu vermeiden und zu bekämpfen,

*betonend*, daß für alle Länder ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch im Hinblick auf die Förderung eines besseren Verständnisses und einer besseren Wahrnehmung der verschiedenen Rollen und Aufgaben der Regierung und der öffentlichen Verwaltung von Nutzen ist, und daß sie auch von einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, namentlich einem entsprechenden Austausch im Rahmen der Süd-Süd- und der interregionalen Zusammenarbeit, profitieren würden,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle des öffentlichen Sektors im Entwicklungsprozeß, und *betonend*, daß die Entwicklung und das Management der menschlichen Ressourcen, unter anderem durch die Schaffung geeigneter einzelstaatlicher Anreize, verbessert werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über öffentliche Verwaltung und Entwicklung<sup>21</sup> und von den darin enthaltenen Vorschlägen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe für öffentliche Verwaltung und Finanzen<sup>22</sup>;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Berichten der Regionaltagungen über öffentliche Verwaltung und Entwicklung<sup>23</sup>;

4. *erkennt an*, daß sich die Regierungen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung unterschiedlichen Herausforderungen und Trends gegenübersehen;

5. *erklärt erneut*, daß Demokratie sowie eine transparente und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Bereichen der Gesellschaft eine unverzichtbare Grundlage für die Verwirklichung einer sozialen und den Menschen in den Mittelpunkt stellenden bestandfähigen Entwicklung bilden;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit eines transparenten und rechenschaftspflichtigen staatlichen Handelns und einer entsprechenden Verwaltungsführung in allen öffentlichen und privaten einzelstaatlichen und internationalen Institutionen;

7. *erkennt an*, daß die Systeme der öffentlichen Verwaltung solide und effizient und mit den entsprechenden Kapazitäten und Fähigkeiten ausgestattet sein müssen, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten, die Förderung des Technologietransfers, des Zugangs zu und der Nutzung von Technologie, die Einrichtung beziehungsweise Verbesserung von Ausbildungsprogrammen für den öffentlichen Dienst, die Stärkung der Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor und der Bürgergesellschaft sowie gegeb-

nenfalls die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Aktivitäten des Privatsektors, die Förderung der Rolle und der Mitwirkung der Frau in der öffentlichen Verwaltung, die Entwicklung von sektorübergreifenden, geschlechtsbezogenen Aspekte berücksichtigenden und disziplinenübergreifenden Fähigkeiten, wodurch alle Phasen des Entwicklungsprozesses unterstützt und die Möglichkeiten aller gefördert werden, auf allen Gebieten des öffentlichen Sektors mitzuwirken;

8. *bekräftigt*, daß die Regierungen aller Länder alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, fördern und schützen sollen, eingedenk dessen, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten voneinander abhängen und sich gegenseitig verstärken, und daß sie dafür sorgen sollen, daß die öffentlichen Institutionen stärker auf die Bedürfnisse der Menschen eingehen;

9. *bittet* die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und des Finanzmanagements durch Verwaltungs- und Managementreformen im öffentlichen Sektor auszubauen, wobei der Schwerpunkt auf Effizienz- und Produktivitätssteigerungen sowie größerer Rechenschaftspflicht und Gemeinwohlorientierung der öffentlichen Institutionen liegen sollte, und ermutigt zur Dezentralisierung der öffentlichen Einrichtungen und Dienste, wo dies angebracht ist;

10. *erkennt* die Bedeutung der großen Konferenzen der Vereinten Nationen an, und fordert nachdrücklich zur Heranbildung der nötigen Fähigkeiten auf, damit die öffentliche Verwaltung ihre vereinbarten Verpflichtungen wirksam und koordiniert erfüllen kann;

11. *bestätigt* die Wichtigkeit der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung, und fordert die Erhöhung der Wirksamkeit dieser Aktivitäten;

12. *unterstreicht* die Wichtigkeit einer stärkeren Synergie, Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen, um die Optimierung der fachlichen und technischen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

13. *erkennt an*, daß die Rolle der Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung darin besteht, den Regierungen auf entsprechenden Antrag dabei behilflich zu sein, ihre Fähigkeit zur Deckung der Grundbedürfnisse aller zu verbessern sowie in allen Ländern eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen, wobei die Vereinten Nationen, wie in dem Bericht der Sachverständigengruppe für öffentliche Verwaltung und Finanzen empfohlen, ihre Aktivitäten auf die folgenden Gebiete konzentrieren sollen:

a) Ausbau der Kapazitäten der Regierungen zur Erarbeitung von Politiken, zur Umstrukturierung der Verwaltung, zur Reform des öffentlichen Dienstes, zur Entwicklung der menschlichen Ressourcen und zur Aus- und Fortbildung im Bereich öffentliche Verwaltung;

<sup>21</sup> A/50/847-E/1996/7.

<sup>22</sup> A/50/525-E/1995/122.

<sup>23</sup> A/50/904, A/50/917, A/50/919, A/50/920, A/50/921 und A/50/929.

- b) Leistungssteigerung im öffentlichen Sektor;
- c) Haushaltsführung;
- d) Interaktion zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;
- e) soziale Entwicklung;
- f) Infrastrukturentwicklung und Umweltschutz;
- g) Kapazitäten der Regierungen auf rechtlichem Gebiet;
- h) Normalisierung und Wiederaufbau des Regierungsapparats in der Konfliktfolgezeit;
- i) Verwaltung von Entwicklungsprogrammen;

die Vereinten Nationen sollen diese Aktivitäten durchführen durch die zentrale Bereitstellung von Informationen über öffentliche Verwaltung und den leichteren Zugang zu diesen Informationen, durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und des Finanzwesens auf allen Ebenen, durch sachwalterische Tätigkeit und Erfahrungsaustausch, beratende Dienste, technischen Beistand, Kapazitätsaufbau und die Entwicklung der menschlichen Ressourcen;

14. *ersucht* die Vereinten Nationen, auf Antrag interessierter Länder Strategien für den Wiederaufbau einer tragfähigen öffentlichen Verwaltung in denjenigen Ländern zu erarbeiten, die sich in einer Phase der Normalisierung und des Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit befinden;

15. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen und alle zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die Programme zur wirtschaftlichen Umstrukturierung durchführen, auf entsprechendes Ersuchen bei der Verfolgung einzelstaatlicher Politiken zu unterstützen, durch die, unter anderem durch die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, die Entwicklung und das Management ihrer menschlichen Ressourcen verbessert werden sollen;

16. *anerkennt* die verstärkten einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um angemessene finanzielle und sonstige Ressourcen zur Stärkung ihrer öffentlichen Verwaltung bereitzustellen;

17. *bittet* die internationale Gemeinschaft, ein förderliches internationales Umfeld zu schaffen und die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, angemessene finanzielle und sonstige Ressourcen für Hilfsprogramme zur Unterstützung einzelstaatlicher Bemühungen um die Erhöhung der Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung der Entwicklungsländer und der Länder mit Übergangsvolkswirtschaften bereitzustellen;

18. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge geeignete Maßnahmen ergreifen, um die größtmögliche Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung sicherzustellen;

19. *fordert* den Generalsekretär *auf*, durch entsprechende Mittel für eine stärkere Koordinierung, Kohärenz und Harmo-

nisierung der Verwaltung und Durchführung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung zu sorgen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über öffentliche Verwaltung und Entwicklung vorzulegen, der Informationen über die Durchführung dieser Resolution enthält.

112. Plenarsitzung  
19. April 1996

#### 50/226. Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Situation in Zentralamerika, insbesondere die Resolution 50/7 vom 31. Oktober 1995, in der sie unter anderem den Vorschlag des Generalsekretärs gebilligt hat, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, und den Generalsekretär *ersucht* hat, über dessen Durchführung Bericht zu erstatten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 23. April 1996 über die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>24</sup> und des Schreibens der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional vom 23. April 1996 an den Generalsekretär<sup>25</sup>,

*mit Genugtuung feststellend*, daß sich El Salvador auch weiterhin von einem durch Konflikt gespaltenen Land zu einer demokratischen und friedlichen Nation entwickelt,

*mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung* für die Mitgliedstaaten, die Personal und freiwillige Finanzbeiträge zu der Mission beigesteuert haben,

1. *begrüßt* es, daß die Regierung und das Volk von El Salvador auch weiterhin für die Konsolidierung des Friedensprozesses eintreten;

2. *würdigt* die Leistungen der dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten unterstehenden Mission der Vereinten Nationen in El Salvador;

3. *anerkennt* die politische Selbstverpflichtung der Regierung El Salvadors und der anderen Parteien der Friedensabkommen, deren Bestimmungen weiter einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um deren Anwendung ohne Verzögerungen abzuschließen;

4. *beschließt*, im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 36 des Berichts des Generalsekretärs, ein kleines Verifikationsbüro der Vereinten Nationen unter der Leitung eines auf entsprechender politischer Ebene tätigen Amtsträgers einzurichten, um die Umsetzung der noch verbleibenden Aspekte der Friedensabkommen in El Salvador bis zum 31. Dezember 1996 weiterzuverfolgen;

<sup>24</sup> A/50/935.

<sup>25</sup> A/50/948, Anhang.

5. *beschließt außerdem*, daß das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel in einer Weise finanziert werden soll, die mit der wirksamen Erfüllung seines Auftrags vereinbar ist, und berücksichtigt dabei, daß der Generalsekretär der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bis spätestens 15. Mai 1996 Vorschläge darüber vorlegen wird, wie die Kosten im Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 aufgefangen werden können;

6. *stellt fest*, daß die regelmäßigen Besuche, die leitende Amtsträger des Amtssitzes der Vereinten Nationen El Salvador abstatten, maßgeblich zur vollen Durchführung der Friedensabkommen beitragen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen bei der Konsolidierung der Friedensabkommen weiter und verstärkt mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenarbeitet;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk von El Salvador auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen in El Salvador zugunsten der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung unternehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, ihr über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

118. Plenarsitzung  
10. Mai 1996

**50/227. Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/235 vom 13. April 1992 und 48/162 vom 20. Dezember 1993,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57 (I) vom 11. Dezember 1946, 304 (IV) vom 16. November 1949, 417 (V) vom 1. Dezember 1950, 1240 (XIII) vom 14. Oktober 1958, 1714 (XVI) vom 19. Dezember 1961, 2029 (XX) vom 22. November 1965, 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2813 (XXVI) und 2815 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3404 (XXX) vom 28. November 1975, 31/170 vom 21. Dezember 1976, 34/104 vom 14. Dezember 1979 und 36/244 vom 28. April 1982, sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1084 (XXXIX) vom 30. Juli 1965, 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986 sowie auf andere einschlägige Resolutionen,

1. *verabschiedet* die in den Anlagen zu dieser Resolution enthaltenen Texte;

2. *fordert* die zuständigen zwischenstaatlichen Organe *auf*, die Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten voll durchzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen weiteren Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchzuführen, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1997 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *bittet* die Sonderorganisationen, die Organisationen und die sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Neugliederungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend umzusetzen;

6. *beschließt*, den Punkt "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

119. Plenarsitzung  
24. Mai 1996

**ANLAGE I**

**Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten**

**I. FINANZIERUNG DER OPERATIVEN ENTWICKLUNGSAKTIVITÄTEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN**

1. Es ist notwendig, die Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten im Einklang mit den Resolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/120 vom 20. Dezember 1995 auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den steigenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer erheblich zu erhöhen.

2. Es sollten verstärkte Bemühungen unternommen werden, den politischen Willen aufzubringen, damit die in diesem Abschnitt dargestellten Ziele betreffend die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten verwirklicht werden können.

3. Es ist dringend notwendig, die möglichst baldige Erreichung des vereinbarten Zielwertes von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe anzustreben.

4. Die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen müssen sich unter anderem durch ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihren Zuschusscharakter, ihre Neutralität und Multilateralität sowie ihre Fähigkeit auszeichnen, auf flexible Weise auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen. Die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sollen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf ihr Ersuchen hin und im Einklang mit ihren eigenen Entwicklungspolitiken und Entwicklungsschwerpunkten durchgeführt werden.

5. Die knappen Zuschußmittel müssen vorrangig Programmen und Projekten in Ländern mit niedrigen Einkommen

zugewiesen werden, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern.

6. Das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen muß die speziellen Bedürfnisse der Länder mit Übergangsvolkswirtschaften berücksichtigen.

7. Die Entwicklungsländer tragen die Verantwortung für ihre eigenen Entwicklungsprozesse, und die operativen Entwicklungsaktivitäten liegen in der gemeinsamen Verantwortung aller Länder. Der Partnerschaft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern müssen einvernehmlich vereinbarte Mandate, Grundsätze und Prioritäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung zugrunde liegen. Alle Länder müssen ihr Engagement für die Fonds und Programme unter Beweis stellen; in diesem Zusammenhang wird anerkannt, wie wichtig eine ausgewogene Lastenteilung zwischen den entwickelten Ländern ist.

8. Viele Geber- und Empfängerländer haben im Geiste der Partnerschaft stetig Beiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten geleistet.

9. Im Zusammenhang mit den Bemühungen, die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage mit Ressourcen, insbesondere Basisressourcen, auszustatten, und der Tatsache Rechnung tragend, daß diese Aktivitäten auch künftig hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen der öffentlichen Hand zu finanzieren sind, sollen die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats alle Aspekte der Finanzierung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen sowie die Alternativen prüfen, die in den Berichten des Generalsekretärs<sup>26</sup> und in sonstigen später vorgelegten Berichten enthalten sind, unter Einbeziehung der drei Finanzierungsmechanismen (freiwillige, in Verhandlungen festgelegte und veranlagte Beiträge) sowie deren voraussichtliche Auswirkungen.

10. Die Generalversammlung als höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten soll unter dem Tagesordnungspunkt "Operative Entwicklungsaktivitäten", insbesondere im Rahmen der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung, allgemeine Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den Finanzierungsmodalitäten der operativen Entwicklungsaktivitäten behandeln und sich dabei auch mit dem Verhältnis zwischen der Finanzierung und den Programmen befassen.

11. Im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Koordinierungsaufgabe und im Einklang mit den von der Generalversammlung formulierten Politiken soll der Wirtschafts- und Sozialrat jährlich auf seinem den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil die finanzielle Gesamtlage der Fonds und Programme behandeln, namentlich die Verfügbarkeit von Ressourcen, die von den Fonds und Programmen vereinbarten Prioritäten und Programme, die beschlossenen Ziele und weitere Anleitungen in bezug auf Prioritäten, und soll der

Generalversammlung, den Fonds und Programmen diesbezügliche Empfehlungen unterbreiten.

12. Die Leitungsgremien aller vom Wirtschafts- und Sozialrat koordinierten Programme und Fonds (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und Welternährungsprogramm) sollen im Rahmen ihrer Programmregelungen und ihrer Finanzplanung einen konkreten und realistischen Zielbetrag für die Basisressourcen festsetzen, der sich sowohl aus dem Bedarf aus ihren vereinbarten Programmen und Prioritäten als auch aus dem spezifischen Mandat jedes Programms und Fonds herleitet. Auf dieser Grundlage und im Einklang mit den diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sollen die Leitungsgremien aller Programme und Fonds über ihre eigenen Finanzierungsregelungen beschließen. Die Bedeutung der Nicht-Basisressourcen als Mechanismus zur Steigerung der Kapazität des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und zur Ergänzung der für die operativen Entwicklungsaktivitäten verfügbaren Mittel wird ebenfalls anerkannt.

13. Es ist geboten, die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten über die Wirkung operativer Entwicklungsaktivitäten und über die Finanzlage der vom Wirtschafts- und Sozialrat koordinierten Programme und Fonds unterrichtet gehalten werden, fortlaufend weiter zu verbessern und Gewicht auf das Verhältnis zwischen Programmierungsbedarf und verfügbaren Finanzmitteln zu legen.

14. Die in Resolution 50/120 der Generalversammlung enthaltenen Empfehlungen und Prioritäten betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sollen vollinhaltlich umgesetzt werden, so unter anderem auch die Programme, die auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer abstellen; dabei ist es geboten, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und Afrika, mit Vorrang Mittel zuzuweisen, für eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Programmen der Vereinten Nationen Sorge zu tragen und die Verwaltungskosten auf einem Niveau zu halten, das eine wirksame Programmausführung gestattet.

15. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Erhöhung der Komplementarität und Wirkung ihrer Arbeit sollen alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Bemühungen auf Feldebene auf die Prioritäten konzentrieren, die von den Empfängerländern aufgezeigt wurden und die den Mandaten, den Organisationsleitbildern und den maßgeblichen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien entsprechen.

16. Die Generalversammlung soll bis zu ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die genannten Finanzierungsmodalitäten überprüfen. Eine Entscheidung über die Zukunft der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten wird bis zum Vorliegen der Überprüfungsergebnisse zurückgestellt. Für den Fall, daß diese Überprüfung bis zum Ende der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung nicht abgeschlossen ist, wird zu diesem Zeitpunkt

<sup>26</sup> A/48/940 und A/49/834.

ein Beschluß über eine etwaige Änderung des Termins der Beitragsankündigungskonferenz für die zweiundfünfzigste Tagung gefaßt.

17. Der Generalsekretär wird ersucht, einen Bericht über neue und innovative Wege der Mittelbeschaffung zu erstellen, den die Generalversammlung spätestens auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit Vorrang behandeln soll. In diesen Bericht soll er die Erörterungen auf der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1996 berücksichtigen, verschiedene Vorschläge betreffend innovative Finanzierungsquellen und -modalitäten für operative Aktivitäten, einschließlich nationaler, internationaler und privater Quellen, analysieren und seine Auffassungen zu den damit jeweils verbundenen Vor- und Nachteilen darlegen. Innovative Finanzierungsquellen könnten ebenfalls zur Bereitstellung von Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten beitragen.

## II. GENERALVERSAMMLUNG

18. Da die Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung im Hinblick auf Entwicklungsfragen ein breitgefächertes Mandat erteilt, soll die Versammlung in diesem Bereich eine stärkere programmatische Führungsrolle übernehmen. Die Generalversammlung ist nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Erarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten. Sie ist das Hauptorgan, in dem die Regierungen den Entwicklungsdialog, der alle diese Fragen einschließt, in seinem politischen Kontext führen. Ziel dieses Dialogs ist es, alle Fragen, die sich im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten stellen, ganzheitlich zu betrachten, um das für eine verstärkte internationale Entwicklungszusammenarbeit erforderliche politische Einvernehmen zu erzielen und zu vertiefen, Impulse für Maßnahmen zu geben und Initiativen in Gang zu setzen.

19. Die Allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen soll ermutigt werden, im Zusammenhang mit der Debatte über alle Hauptausschüsse der Generalversammlung die Möglichkeit zu erwägen, den Einsatz innovativer Mechanismen im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu fördern, beispielsweise Podiumsdiskussionen mit Delegationen und interaktive Debatten unter aktiver Beteiligung des Sekretariats, der Vertreter der Organisationen und außenstehender Sachverständiger.

20. Der Generalsekretär wird ersucht, Informationen über die Gesamtkosten bereitzustellen, die im Zusammenhang mit Berichten entstehen, die der Generalversammlung aufgrund geltender Mandate jährlich vorzulegen sind, damit die Generalversammlung diese Mandate überprüfen und entsprechende Maßnahmen treffen kann.

### A. Kohärenz der Arbeit des Zweiten und des Dritten Ausschusses

21. Es ist notwendig, größere Kohärenz und Komplementarität zwischen den Arbeiten des Zweiten und des Dritten Ausschusses herzustellen. Zu diesem Zweck sollte der Präsidialausschuß der Generalversammlung für eine bessere

Abstimmung der Tagesordnungen des Zweiten und des Dritten Ausschusses sorgen; die beiden Präsidien sollten ihre jeweiligen Arbeitsprogramme überprüfen, um Informationen über die jeweils erörterten Fragen auszutauschen, mögliche Überschneidungen oder Doppelarbeit festzustellen und Möglichkeiten zur koordinierteren Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen an die großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu untersuchen und ihrem jeweiligen Ausschuß dahin gehende Empfehlungen vorzulegen.

22. Es ist notwendig, Maßnahmen ins Auge zu fassen, die eine koordinierte Behandlung des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats während der Tagung der Generalversammlung ermöglichen.

23. Die Erörterungen im Zweiten und im Dritten Ausschuß sollten möglichst nicht vor Ende der Generaldebatte im Plenum der Generalversammlung beginnen.

24. Für Verfahrensfragen sollte nach Möglichkeit die Beschlußform statt der Resolutionsform verwendet werden. Die Resolutionen und insbesondere ihr Präambelteil sollten kürzer sein. Die Präsidien könnten bei der Prüfung der jeweiligen Tagesordnungen diejenigen Einzelgegenstände oder Gruppen von Gegenständen aufzeigen und empfehlen, die sinnvoll in Sammelresolutionen behandelt werden könnten.

### B. Arbeitsprogramm des Zweiten und des Dritten Ausschusses

25. Die in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat in Kraft befindlichen Regelungen zur Behandlung der Koordinierung der humanitären Hilfe und der Wirtschaftssonderhilfe an einzelne Länder oder Regionen sollten auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung überprüft werden.

26. Um ein möglichst einheitliches Vorgehen in bezug auf Fragen der Wirtschaftssonderhilfe für einzelne Länder und ein klares, systemweites diesbezügliches Mandat sicherzustellen, könnte eine jede Resolution, soweit möglich und angebracht, einen gemeinsamen Präambelteil enthalten, während in einer Reihe von Beschlußteilziffern auf die besonderen Aspekte (die Bedürfnisse des jeweiligen Landes) eingegangen wird.

27. Um Erörterungen auf der Grundlage einer ganzheitlichen Konzeption der Entwicklungsfragen zu erleichtern, sollte die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, ein Hauptthema oder mehrere Hauptthemen auszuwählen, unter welche die Sachdebatte zu jeder Themengruppe auf der Tagesordnung gestellt wird, unbeschadet des Rechts der Delegationen, in den Debatten jedweden anderen konkreten Gegenstand aufzugreifen.

28. Vor Beginn der Generaldebatte eines Ausschusses sollten in einem frühen Stadium auf einer Organisationstagung des Ausschusses Konsultationen auf der Grundlage der vom Präsidium zur Beschlußfassung vorgelegten Vorschläge stattfinden, die sich mit der Zusammenfassung der Tagesordnungspunkte in Gruppen und möglichst auch mit den Themen und der Schwerpunktsetzung für diese Gruppen befassen, unter Berücksichtigung des Inhalts der vorgelegten Berichte, sowie mit den Gegenständen, zu denen eine Aus-



sprache stattfinden soll, beziehungsweise den Gegenständen, zu denen ohne formelle Aussprache Beschlüsse und Resolutionen verabschiedet werden können.

29. Die Tagesordnung des Zweiten Ausschusses ist in Anlage II enthalten. Die von der Generalversammlung mit Resolution 48/162 beschlossenen, geltenden Regelungen betreffend die zwei- oder dreijährliche Behandlung der Gegenstände bleiben davon unberührt.

30. Die Tagesordnung des Dritten Ausschusses ist gemäß Beschluß 50/465 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 gliedert (siehe Anlage III).

### III. DOKUMENTATION UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN

31. Das Sekretariat und die Vertreter der Sonderorganisationen werden ersucht, mindestens eine Woche vor Eröffnung der Generalversammlung soweit erforderlich Kurzinformationen über die Angelegenheiten bereitzustellen, die im Rahmen der Tagesordnung zu behandeln sind. Im Einklang mit Resolution 48/162 sollte sich der Zweite Ausschuß zu Beginn der Tagung mit allen Aspekten im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeitsmethoden des Ausschusses befassen.

32. Im Zweiten Ausschuß sollten sachdienliche Hintergrunddokumente wie der *World Economic and Social Survey* (Weltwirtschaftsüberblick), der *Trade and Development Report* (Handels- und Entwicklungsbericht), der *World Development Report* (Weltentwicklungsbericht) und der *World Economic Outlook* (Bericht über die weltwirtschaftlichen Aussichten) stärker herangezogen werden; bei der Erstellung der beiden erstgenannten Berichte sollte es zu besserer Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse und dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen kommen, damit sich die beiden Berichte stärker ergänzen.

33. Andere Berichte sollten kontinuierlich verbessert werden, um sie knapper und maßnahmenorientierter zu gestalten, indem die ausschlaggebenden Bereiche, die eine Beschlußfassung der Generalversammlung erfordern, herausgehoben und soweit notwendig konkrete Empfehlungen abgegeben werden. Die gesamte Dokumentation sollte innerhalb der festgelegten Fristen und Seitenhöchstzahlen sowie in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitgestellt werden. Außerdem sollten die Bemühungen fortgesetzt werden, die gesamte Dokumentation fristgerecht und im Rahmen der vorhandenen Mittel in elektronischer Form, vor allem für die Verbreitung über Internet, bereitzustellen.

34. Zur Rationalisierung und Vereinfachung der Berichtsverfahren sollen sich der Zweite und der Dritte Ausschuß am Ende ihrer Tagungen während der Überprüfung des Entwurfs ihres Arbeitsprogramms für die nächsten Tagungen mit Verfahrensbeschlüssen zu angeforderten Berichten, darunter möglichst auch integrierten Berichten zu eng verwandten Themen, sowie mit den in die Tagesordnungen der nächsten Tagungen aufzunehmenden Gegenständen befassen. Dabei sind die in den Arbeitsprogrammewürfen enthaltenen Verzeichnisse der mit Beschlüssen der laufenden und voran-

gegangenen Tagungen der Generalversammlung angeforderten Berichte sowie die Anregungen des Generalsekretärs betreffend die Modalitäten der Berichterstattung zugrunde zu legen.

35. Es wird festgestellt, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Generalsekretär ersucht hat, zur Behandlung durch den Rat im Jahr 1996 und die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Vereinfachung der bestehenden Auflagen für die Berichterstattung auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der für den Folgeprozeß der Konferenzen der Vereinten Nationen erforderlichen Berichte.

### IV. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

36. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen muß der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentrale Einrichtung für die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und seiner Sonderorganisationen sowie für die Überwachung seiner Nebenorgane, insbesondere der Fachkommissionen, im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten weiter stärken. Er soll dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen allgemeine Anleitungen erteilen und seine Aktivitäten koordinieren. Außerdem muß er koordinierte Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen großer internationaler Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern.

37. Der Rat sollte seine Befugnis zur endgültigen Beschlußfassung über die Tätigkeit seiner Nebenorgane sowie über andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der systemweiten Koordinierung und der Erteilung allgemeiner Anleitungen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten nach Bedarf in vollem Umfang ausüben.

38. Der Rat sollte auch weiterhin die Berichte der zwischenstaatlichen und interinstitutionellen Koordinierungsorgane und -mechanismen prüfen und Empfehlungen dazu abgeben, wie diese ihr Zusammenwirken verbessern und die Komplementarität ihrer Tätigkeit steigern könnten.

39. Im Rahmen des Folgeprozesses der Konferenzen der Vereinten Nationen soll der Rat für die Harmonisierung und Koordinierung der Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der Fachkommissionen sorgen, indem er eine klarere Arbeitsaufteilung zwischen ihnen fördert und ihnen klare Richtlinien vorgibt. Zu diesem Zweck sollte für eine bessere Vorbereitung der Ratstagungen gesorgt werden. Der Rat könnte regelmäßig Tagungen zu konkreten Themen veranstalten, um einen umfassenderen Dialog zwischen den Vorsitzenden beziehungsweise den Sekretariaten der Fachkommissionen, sonstigen Nebenorgane und verwandten Organe sowie den jeweiligen Exekutivräten zu ermöglichen. Die Konsolidierung der Tätigkeiten von Nebenorganen kann gegebenenfalls in Erwägung gezogen werden, wenn sich aus einem wirksamen und koordinierten Folgeprozeß ein solcher Bedarf ergibt. Dabei muß gewährleistet sein, daß Qualität und Wirkung der Arbeitsergebnisse dieser Organe aufrechterhalten und gesteigert werden.

40. Der Rat wird jeweils im Juli für die Dauer von vier Wochen eine kürzere, themenbezogene Arbeitstagung abhal-

ten. Daher müssen Anstrengungen zur besseren Vorbereitung der Tagung unternommen werden, indem die Organisations-tagung des Rates effektiv genutzt wird und indem bei Bedarf allen Mitgliedstaaten offenstehende informelle Konsultationen abgehalten werden, mit dem Ziel, Vorabkonsultationen zwischen den Delegationen über Angelegenheiten zu halten, die auf der Arbeitstagung behandelt werden sollen. Dies kann je nach Bedarf im Rahmen eines Dialogs mit den Vorsitzenden beziehungsweise den Sekretariaten der für diese Angelegenheiten zuständigen Fachkommissionen, sonstigen Nebenorgane und verwandten Organe und Exekutivräte geschehen, bei dem es unter anderem darum geht, Probleme aufzuzeigen, Überschneidungen zu vermeiden und Lücken zu schließen.

41. Im Einklang mit den Bestimmungen der Charta und mit seiner Geschäftsordnung kann der Rat Sondertagungen anberaumen, um sich mit dringlichen Entwicklungen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu befassen, die unter Umständen die Vorgabe von Handlungsanleitungen sowie Koordinierungsmaßnahmen seitens des Rates erfordern.

42. Bei der Anberaumung dieser Tagungen und Konsultationen sollte der Rat die Tagungen anderer mit wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten befaßter Organe berücksichtigen, um unnötige Überschneidungen und eine Überlastung zu vermeiden.

43. Der Generalsekretär wird ersucht, eine Studie mit einer umfassenden Bewertung der geltenden Regelungen für die Tagungen des Rates zu erstellen.

44. Die Ergebnisse jedes Tagungsteils des Rates sollten konkreter und maßnahmenorientierter gestaltet werden. Die Resolutionen, Beschlüsse und einvernehmlichen Schlußfolgerungen sollten von allen in Betracht kommenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen vollinhaltlich durchgeführt und weiterverfolgt werden. Der Rat und die Generalversammlung sollten diesen Prozeß den Erfordernissen entsprechend laufend überwachen.

45. Bei Bedarf sollten im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates parallel zu seinen offiziellen Sitzungen Podiumsdiskussionen und interaktive Debatten unter Beteiligung externer Sachverständiger, nichtstaatlicher Organisationen, der Geschäftswelt und akademischer Kreise angeregt werden, wobei alle relevanten Arbeitsergebnisse der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Überprüfung der Regelungen betreffend Konsultationen mit den nichtstaatlichen Organisationen zu berücksichtigen sind, die der Rat annimmt.

#### A. Vorbereitung der Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats

46. Die Organisationstagung des Rates soll auch weiterhin den geeigneten Rahmen für die transparente Erörterung und Billigung der Gegenstände auf der Tagesordnung der Arbeitstagung sowie des grundlegenden jährlichen Arbeitsprogramms bilden, wobei die Geschäftsordnung des Rates und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu berücksichtigen sind, insbesondere die Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162.

47. Das Präsidium des Rates sollte allen Mitgliedstaaten offenstehende informelle Konsultationen des Rates veranstalten, um die organisatorischen, verfahrenstechnischen und fachlichen Aspekte der Ratstagungen zu verbessern, mit dem Ziel, die Gegenstände und Empfehlungen in den Vordergrund zu stellen, die der Behandlung durch den Rat bedürfen und eine Beschlußfassung erfordern. Damit die Arbeitstagungen des Rates in Zukunft in stärkerem Maße themenbezogen und besser vorbereitet sind, sollte das Präsidium ermutigt werden, auch weiterhin seine Katalysatorrolle wahrzunehmen.

48. Das Präsidium des Rates sollte regelmäßig zusammentreten und kann sich beispielsweise mit Empfehlungen zu den in die Tagesordnung aufzunehmenden Gegenständen und Themen, dem organisatorischen Ablauf der Sitzungen und den Listen mit Gastteilnehmern an Podiumsdiskussionen befassen; es soll im Kontext seiner Organisationstätigkeit gegebenenfalls über die Beratungen der entsprechenden zwischenstaatlichen Einrichtungen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen unterrichtet gehalten werden. Das Präsidium hat den Rat über seine Erörterungen zu unterrichten und ist nicht befugt, Beschlüsse zu Sachfragen zu fassen.

49. Das Präsidium sollte dem Rat außerdem dabei helfen, wirtschaftliche, soziale und damit zusammenhängende Fragen aufzuzeigen, die auf seinen Tagungen erörtert werden sollen, den Kontakt zu den Präsidien der Fachkommissionen und anderer Nebenorgane wie zu den Präsidien der Sonderorganisationen und den Exekutivräten der Fonds und Programme zu wahren, um so ein besseres Zusammenwirken zwischen dem Rat und diesen Organen zu ermöglichen, und einen Beitrag zu leisten, indem es dem Rat behilflich ist, seine Aufgaben besser wahrzunehmen.

50. Das Präsidium soll den Stand der Erstellung der für den Rat bestimmten Dokumente überwachen und die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die pünktliche Herausgabe der Dokumentation in allen Amtssprachen zu erleichtern.

51. Im Hinblick auf die Verbesserung der Verfahren des Rates soll das Präsidium unter Zugrundelegung der Vorschläge der Mitgliedstaaten, der Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs sowie in den Berichten der Nebenorgane des Rates und der Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen Bereiche aufzeigen, die möglicherweise eine Beschlußfassung des Rates erfordern.

52. Es sollte Aufgabe der Präsidiumsmitglieder sein, unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Rates diejenigen Arbeitsmethoden, die sich als erfolgreich erwiesen haben, sowie die bei der Durchführung von Resolution 48/162 und dieser Resolution gesammelten allgemeinen Erfahrungen aufzuzeichnen und an die nächste Tagung des Rates weiterzuleiten.

#### B. Tagungsteil auf hoher Ebene

53. Der Wirtschafts- und Sozialrat bestimmt das Thema der Generaldebatte des Tagungsteils auf hoher Ebene. In diesem Zusammenhang sollte der Ratspräsident nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und, über den Generalsekretär, mit den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für Koordinierung auf der jährlichen Arbeitstagung des Rates das Schwerpunkt-



thema für das folgende Jahr vorschlagen. Der Rat führt auf dieser Tagung Konsultationen bezüglich des Themas für den Tagungsteil auf hoher Ebene, damit möglichst noch während der Arbeitstagung, spätestens jedoch auf einer wiederaufgenommenen Tagung in dem auf die Jahrestagung folgenden Herbst ein entsprechender Beschluß gefaßt werden kann. Falls danach eine sehr dringliche und vorrangige Angelegenheit auftritt, die sich als Schwerpunktthema für den Tagungsteil auf hoher Ebene eignen würde, kann der Rat auf seiner Organisationstagung dieses Thema gegebenenfalls als zusätzlichen Gegenstand für die Erörterung während des Tagungsteils auf hoher Ebene in Betracht ziehen.

54. Der Generalsekretär wird ersucht, in seinen Bericht für diesen Tagungsteil alle relevanten Fragen aufzunehmen, die aufgrund des gewählten Themas beziehungsweise der gewählten Themen während der Tagung erörtert werden könnten, und dabei die Beiträge der verschiedenen in Betracht kommenden Organe des Systems der Vereinten Nationen einzubeziehen, unter anderem auch konkrete Empfehlungen zu den zur Erörterung stehenden Angelegenheiten.

55. Im Hinblick auf eine stärkere Bündelung des grundsatzpolitischen Dialogs sollte die Möglichkeit gemeinsamer, von den Sekretariaten der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation erstellter Berichte in Betracht gezogen werden.

56. Die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene sollten im Regelfall die Form von einvernehmlichen Schlußfolgerungen annehmen und von allen zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiterverfolgt werden.

#### C. Tagungsteil für Koordinierungsfragen

57. Die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Rates betreffend die Auswahl sektorübergreifender Themen, die großen internationalen Konferenzen gemeinsam sind, beziehungsweise betreffend den Beitrag zu einer Gesamtüberprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms einer Konferenz der Vereinten Nationen sollten verwirklicht werden. Auf der Organisationstagung des Rates sollte die Möglichkeit geprüft werden, ein zweites Thema zu wählen, das sich mit konkreten sektoralen Fragen befaßt. Der Rat sollte den Erfordernissen entsprechend einen Dialog mit den Fonds und Programmen, den Regionalkommissionen und den zuständigen Sonderorganisationen, so gegebenenfalls auch mit den Bretton-Woods-Institutionen, und der Welthandelsorganisation aufnehmen, der sich gezielt mit dem gewählten Thema beziehungsweise den gewählten Themen befaßt.

58. Die Aufgaben der gegenwärtigen gemeinsamen Tagungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und des Programm- und Koordinierungsausschusses, die hiermit abgeschafft werden, sollten an diesen Tagungsteil übertragen werden.

59. Die Umsetzung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen dieses Tagungsteils sollte auf dem allgemeinen Tagungsteil des folgenden Jahres geprüft werden.

#### D. Tagungsteil für operative Entwicklungsaktivitäten

60. Der Rat sollte eine größere Rolle bei der systemweiten Gesamtkoordinierung und der Erteilung allgemeiner Anweisungen an operative Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds, so auch was die Ziele, Prioritäten und Strategien für die Durchführung der von der Generalversammlung aufgestellten Politiken betrifft, und bei der Ausrichtung der Aufmerksamkeit auf bereichsübergreifende Fragen und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten übernehmen, unter anderem durch eine Tagung auf hoher Ebene, um den politischen Entscheidungsträgern Gelegenheit zu geben, die umfassenderen Themen der Entwicklungszusammenarbeit zu erörtern.

61. Die Bemühungen sollten sich vor allem auf die Verbesserung der Gesamtwirkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit richten, unter anderem durch die Durchführung des in diesem Rahmen vereinbarten Maßnahmenkatalogs und durch die Gewährleistung einer koordinierteren Umsetzung auf Feldebene.

62. Um zu vermeiden, daß sich Erörterungen wiederholen, sollten die Leitungsorgane ersucht werden, in ihren jeweiligen Berichten an den Rat die Fragen, die untersucht werden müssen, hervorzuheben und die erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.

63. Die direkt mit der Durchführung einzelstaatlicher Entwicklungsstrategien in den Empfängerländern befaßten einzelstaatlichen Beamten sowie die Vertreter des Systems der Vereinten Nationen auf Feldebene sollten ermutigt werden, sich an diesem Tagungsteil zu beteiligen.

64. Die Debatten mit den Leitern der Organisationen sollten sich auf konkrete Themen von allgemeinem Interesse konzentrieren, und mit Zustimmung der betroffenen Länder sollten nationale und regionale Fallstudien herangezogen werden. Die jährliche Erörterung der Grundzüge der operativen Entwicklungsprogramme sollte ausgeweitet und der Schwerpunkt auf die Unterstützung der von den Ländern getragenen Prozesse gelegt werden, dahin gehend, daß auch der Stand der Zusammenarbeit mit anderen multilateralen und bilateralen Gebern, insbesondere mit den Bretton-Woods-Institutionen, berücksichtigt wird.

65. Zu den Vorbereitungen für die von der Generalversammlung durchgeführte dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten sollen auch weiterhin Beiträge geleistet werden.

#### E. Allgemeiner Tagungsteil

66. Die grundlegende Aufgabe dieses Tagungsteils, nämlich die handlungsorientierte Überprüfung der Tätigkeiten, Berichte und Empfehlungen der Nebenorgane des Rates, sollte konsolidiert werden, um Wiederholungen der in diesen Organen abgehaltenen Debatten zu vermeiden und die Aufmerksamkeit auf wichtige grundsatzpolitische Fragen zu lenken, die ein nach Prioritäten geordnetes und koordiniertes Handeln des gesamten Systems der Vereinten Nationen erfordern.

67. Der Rat sollte die Tagesordnung seines allgemeinen Tagungsteils regelmäßig überprüfen, mit dem Ziel, die Be-

handlung von Gegenständen einzustellen, die für die Tätigkeit seiner Nebenorgane nicht relevant sind oder die ebenfalls auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehen, und die Gegenstände auf der Tagesordnung, die eine Beschlußfassung erfordern, klarer von denjenigen abgrenzen, die ausschließlich der Information dienen.

68. Die Nebenorgane sollten ersucht werden, eine Zusammenfassung in ihre Berichte aufzunehmen; letztere sollten knapp gefaßt sein und die Schlußfolgerungen und Empfehlungen ebenso klar herausstellen wie die Fragen, die unter Umständen die Aufmerksamkeit und/oder eine Beschlußfassung des Rates erfordern. Das Sekretariat sollte diese Fragen für die Erörterung und Beschlußfassung in einem einzigen Dokument zusammenfassen.

69. Es ist dafür zu sorgen, daß humanitäre und Nothilfemaßnahmen in mittel- und langfristigen Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen und -programme integriert und mit diesen koordiniert werden.

#### V. FACHKOMMISSIONEN, REGIONALKOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGENGRUPPEN

##### A. Fachkommissionen und Sachverständigengruppen

70. Unter Berücksichtigung der jüngsten Beschlüsse über die Mandate, die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, der Kommission für soziale Entwicklung und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau wie auch die auf der Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1997 zu führenden Erörterungen über die künftige Rolle der Kommission für bestandfähige Entwicklung, einschließlich ihrer Beziehungen zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen soll der Rat eine Überprüfung der Mandate, der Zusammensetzung, der Aufgaben und der Arbeitsmethoden seiner Fachkommissionen, Sachverständigengruppen und Organe vornehmen, um für wirksamere und koordiniertere Erörterungen und Ergebnisse ihrer Arbeit zu sorgen. Was die Fachkommissionen angeht, die hauptsächlich für die Weiterverfolgung und die Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse einer großen Konferenz verantwortlich sind, so sorgt der Rat im Einklang mit den auf seiner Arbeitstagung 1995 verabschiedeten einvernehmlichen Schlußfolgerungen über die koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse internationaler Großkonferenzen für die Koordinierung ihrer mehrjährigen Programme. Diese Überprüfung sollte bis zur zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgeschlossen sein.

71. Die Überprüfung sollte sich vorrangig mit der Rolle und den Arbeitsmethoden der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, des Ausschusses für Entwicklungsplanung, des Ausschusses für neue und erneuerbare Energiequellen und Energie im Dienste der Entwicklung sowie des Ausschusses für natürliche Ressourcen und mit den Beziehungen derselben zu anderen Organen befassen.

72. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm werden die Aufgaben des Welternährungsrates übernehmen; letzterer wird folglich aufgelöst.

73. Die Allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen sollte im Rahmen des Beschlusses 47/454 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1992 die Rolle und die Arbeitsmethoden des Programm- und Koordinierungsausschusses überprüfen, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Verbesserung der Programmkoordinierung im gesamten System der Vereinten Nationen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sollten unter anderem die jeweilige Rolle und die Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats und des Programm- und Koordinierungsausschusses auf dem Gebiet der Koordinierung untersucht werden.

##### B. Regionalkommissionen

74. Der Rat sorgt für die Überprüfung der Regionalkommissionen, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit als handlungsorientierte und grundsatzpolitisch ausgerichtete Organe im Wirtschafts- und im Entwicklungsbereich, die besser auf die besonderen Umstände und das Umfeld der jeweiligen Regionen eingehen können, zu erhöhen, ihre Koordinierung mit dem gesamten System der Vereinten Nationen zu verbessern, namentlich auch mit den Sonderorganisationen, den Bretton-Woods-Institutionen und den regionalen Entwicklungsbanken; und ihre aktive Mitwirkung an der regionalen Umsetzung der Ergebnisse von großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu verstärken; der Rat ermutigt sie außerdem, hierzu Bewertungen ihres eigenen Managements und ihrer eigenen Tätigkeit vorzunehmen.

75. Eines der Hauptziele der genannten Überprüfungen sollte es sein, durch die Beseitigung unnötiger Doppelungen oder Überschneidungen und die Herstellung besserer struktureller Beziehungen zwischen diesen Organen und dem Wirtschafts- und Sozialrat die Wirksamkeit und Effizienz dieser Organe zu verbessern.

#### VI. LEITUNGSGREMIEN DER ENTWICKLUNGSPROGRAMME UND -FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

76. Es sollten auch weiterhin Bemühungen unternommen werden, das Ausufern offizieller und informeller Sitzungen der gleichen Organe während des Jahres und die Überschneidungen zwischen diesen einzudämmen, die Aufstellung der Tagesordnungen zu verbessern und die Themen abzugrenzen, die den jährlichen und ordentlichen Tagungen dieser Organe zur Behandlung zugewiesen werden; nach Möglichkeit sollten Überschneidungen dieser Tagungen ausgeräumt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Exekutivräte fortlaufend prüfen, inwieweit ihre Tagesordnungen, Berichtsverfahren und Berichtsgestaltung angepaßt werden müssen, ferner sollten sie die Zahl und die Terminierung ihrer Tagungen und Sitzungen überprüfen, mit dem Ziel, die Rationalisierung ihrer Arbeitsmethoden fortzuführen.

77. Die Leitungsorgane, die sich im Kontext ihrer jeweiligen Mandate naturgemäß mit den für ihre eigene Institution relevanten grundsatzpolitischen Fragen befassen, sollten in ihren Berichten ebenfalls darstellen, wie die von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgegebenen Grundsatzrichtlinien und Koordinierungsmodalitäten angewandt worden sind, und konkrete Empfehlungen zu weiterführenden Maßnahmen abgeben.

78. Die wirksame Beteiligung von Mitgliedstaaten mit Beobachterstatus und von Beobachterstaaten an den Tagungen der Exekutivräte sollte erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollten die Exekutivräte ihre diesbezüglichen Vorkehrungen, ihre Arbeitsmethoden und gegebenenfalls ihre Geschäftsordnungen überprüfen. Die Dokumentation der Exekutivräte sollte allen Mitgliedstaaten der Fonds und Programme zugänglich gemacht werden.

#### VII. INTERINSTITUTIONELLE KOORDINIERUNG

79. Im Rahmen der Erörterungen über eine Agenda für Entwicklung wird das Verhältnis zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den Sonderorganisationen eingehend geprüft. Im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ist der Rat verantwortlich für die Vorgabe allgemeiner Richtlinien und die Gesamtkoordinierung, zeigt Doppelungen mit den Fonds und Programmen auf und gibt, soweit angezeigt, Empfehlungen ab.

80. Der Verwaltungsausschuß für Koordinierung sollte in stärkerem Maße Aufgaben der Koordinierung zwischen den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen wahrnehmen und zu diesem Zweck auch weiterhin regelmäßig unter dem Vorsitz des Generalsekretärs auf der Ebene der Organisationsleiter zusammentreten, um Koordinierungsfragen zu prüfen und entsprechenden Rat zu erteilen; er sollte dem Rat wie bisher Bericht erstatten und sich zur Erarbeitung interinstitutioneller Programme gegebenenfalls auch weiterhin kleiner Arbeitsgruppen auf operativer Ebene bedienen.

81. Der Verwaltungsausschuß für Koordinierung sollte dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen des Wirtschafts- und Sozialrats die thematischen Aspekte seines Berichts und dem allgemeinen Tagungsteil die übrigen Berichtsteile unterbreiten; die Mitglieder des Verwaltungsausschusses für Koordinierung sollten mit dem Rat einen aktiven Dialog über die Frage führen, wie die interinstitutionelle Koordinierung verbessert werden kann.

82. Die periodischen Tagungen aller in Betracht kommenden hochrangigen Sekretariatsbediensteten im Wirtschafts- und Sozialbereich unter der Aufsicht des Generalsekretärs sollten auch weiterhin zur Verbesserung der Koordinierung und zur Leistungssteigerung genutzt werden; die Ergebnisse dieser Tagungen sollten dem Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig unterbreitet werden.

83. Es wird anerkannt, wie wichtig und notwendig es ist, die Vereinten Nationen den neuen Realitäten und Herausforderungen anzupassen; indessen ist es auch wichtig, genügend Zeit auf die Durchführung der Reformen zu verwenden, um so der Tätigkeit der Organe und Gremien der Vereinten Nationen die nötige Stabilität zu verleihen und den Aufbau eines Erfahrungsschatzes für etwaige künftige Reformen zu ermöglichen.

#### VIII. DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN INTERNATIONALEN FINANZ- UND HANDELSINSTITUTIONEN

84. Die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen und möglicherweise auch der

Welthandelsorganisation stellen, sollen insbesondere im Rahmen der Beratungen über eine Agenda für Entwicklung Beachtung finden, wie in Resolution 47/181 vom 22. Dezember 1992 vorgesehen.

85. Im allgemeinen sollten die Interaktion und die Zusammenarbeit zwischen den Bretton-Woods-Institutionen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen ihren Sekretariaten verstärkt werden; ein erster praktischer Schritt könnte die Bitte an die Bretton-Woods-Institutionen sein, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung im Einklang mit Artikel V des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung Sonderberichte und -studien zu Themen zur Verfügung zu stellen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

86. Die Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen müssen umgehend gemeinsam die Mechanismen, Programme und Beziehungen auf der Feld-, der Amtssitz- und der zwischenstaatlichen Ebene sondieren, mit dem Ziel festzustellen, wo die Kommunikation, die Zusammenarbeit und die Koordinierung verbessert werden könnten. Hieraus sollten ein Bericht und Empfehlungen darüber hervorgehen, wie die entsprechenden Institutionen ihre eigenen Bemühungen verbessern und sich gegenseitig wirksam ergänzen können, insbesondere im Zusammenhang mit den von ihren jeweiligen Mitgliedstaaten festgelegten Prioritäten im Hinblick auf die Umsetzung der Ergebnisse von Konferenzen der Vereinten Nationen, die Erstellung und Verbreitung von Datenanalysen und Berichten, den Einsatz vorhandener Ressourcen beim Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung, die Bereitstellung technischer Hilfseinsätze im Feld, die Konsultationen auf zwischenstaatlicher und Sekretariatsebene sowie die grundsatzpolitischen Dialoge.

87. Die Generalversammlung und die jeweiligen Leitungsorgane der Bretton-Woods-Institutionen sollten sich auf der Grundlage der Schlußfolgerungen dieser Überprüfung mit den konkreten Bereichen und Modalitäten einer entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit beschäftigen.

88. Um die zwischenstaatliche Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem Rat und den internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen zu verbessern, um einen Meinungsaustausch zu den vorrangigsten und wichtigsten globalen Fragen zu erleichtern und um sich damit auseinanderzusetzen, wie sich der Wirtschafts- und Sozialrat und die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen bei ihren jeweiligen Bemühungen um die Förderung und Koordinierung von Programmaktivitäten innerhalb ihrer diesbezüglichen Aufgabenbereiche wechselseitig unterstützen könnten, sollte der Rat regelmäßig eine Sondertagung auf hoher Ebene ansetzen, die jeweils mit geringem zeitlichem Abstand zu den halbjährlichen Tagungen der Bretton-Woods-Institutionen stattfinden sollte, damit sie größtmöglichen Nutzen aus der Teilnahme von Ministern und der Leiter der Finanz- und Handelsinstitutionen und anderer maßgeblicher Organisationen ziehen kann. Das Thema und die Tagesordnung für diese Ratstagung sollten gemeinschaftlich und mit genügend zeitlichem Spielraum für Vorbereitungen und Konsultationen

erstellt werden, und die Finanz- und Handelsinstitutionen sollten gegebenenfalls gebeten werden, Berichte und Studien zu erstellen, damit fundiertere Erörterungen stattfinden können. Um sicherzustellen, daß diese Tagungen greifbare Ergebnisse zeitigen, wird der Generalsekretär gebeten, die Leiter des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zu konsultieren, um die Möglichkeiten und praktischen Modalitäten für solche Tagungen zu erkunden und den Rat darüber zu unterrichten.

#### IX. SEKRETARIAT

89. Die allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung sollten sich mit der derzeitigen Struktur und Arbeitsweise des Sekretariats, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Hauptabteilungen, sowie mit der Frage der Schaffung der Stelle eines Stellvertretenden Generalsekretärs für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung befassen.

90. Im Rahmen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen sollte über einheitliche Beschäftigungsbedingungen für die Leiter der Programme und Fonds und anderer Organe des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung sowie über eine Höchstamtszeit beraten werden. Im Zusammenhang mit der Einstellung und Ernennung von Bediensteten müssen die Bestimmungen von Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung angewandt werden.

#### ANLAGE II

##### TAGESORDNUNG FÜR DEN ZWEITEN AUSSCHUSS

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats.
2. Makroökonomische Grundsatzfragen:
  - a) Tendenzen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
  - b) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
  - c) Entwicklungsfinanzierung einschließlich Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern<sup>27</sup>
  - d) Handel und Entwicklung
  - e) Rohstoffe
  - f) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung.
3. Sektorale Grundsatzfragen:
  - a) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

<sup>27</sup> Dieser Punkt wird jährlich behandelt. Die Frage der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung wird auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen dieses Punktes behandelt.

- b) Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer
  - c) Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung
  - d) Wirtschaft und Entwicklung.
4. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit:
    - a) Umsetzung und Anschlußmaßnahmen an wichtige Konsensübereinkünfte auf dem Gebiet der Entwicklung:
      - i) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken
      - ii) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
    - b) Agenda für Entwicklung:
 

Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft

      - c) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
      - d) Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft
      - e) Bevölkerung und Entwicklung
      - f) Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung
      - g) Wohn- und Siedlungswesen
      - h) Beseitigung der Armut
      - i) Frauen in der Entwicklung
      - j) Erschließung der Humanressourcen.
  5. Umwelt und bestandfähige Entwicklung:
    - a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
    - b) Wüstenbildung und Dürre, einschließlich Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
    - c) Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt
    - d) Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
    - e) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

- f) Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung.
6. Operative Entwicklungsaktivitäten:
- a) Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
- b) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern.
7. Ausbildung und Forschung:
- a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen;
- b) Universität der Vereinten Nationen.

### ANLAGE III

#### TAGESORDNUNG FÜR DEN DRITTEN AUSSCHUSS

1. Die dem Dritten Ausschuss zur Behandlung auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollen in nachstehender Reihenfolge behandelt werden:

- Punkt 2.* Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie.
- Punkt 3.* Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.
- Punkt 4.* Internationale Drogenbekämpfung.
- Punkt 5.* Förderung der Frau.
- Punkt 6.* Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz.
- Punkt 7.* Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen.
- Punkt 8.* Förderung und Schutz der Rechte der Kinder.
- Punkt 9.* Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt.
- Punkt 10.* Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung.
- Punkt 11.* Recht der Völker auf Selbstbestimmung.
- Punkt 12.* Menschenrechtsfragen:
- a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
- d) Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

e) Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

*Punkt 1.* Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats.

2. Diese Regelung kann auf der Organisationstagung des Dritten Ausschusses überprüft werden, insbesondere im Lichte des zu diesem Zeitpunkt gegebenen Stands der Dokumentation.

#### 50/228. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Exekutiv-ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß 1996/212 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 9. Februar 1996 betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Exekutiv-ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Exekutiv-ausschusses, das in dem mit 23. November 1995 datierten Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Irlands an den Generalsekretär<sup>28</sup> enthalten ist,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutiv-ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von fünfzig auf einundfünfzig Staaten zu erhöhen;
2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner Arbeitstagung 1996 zu wählen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/244. Nothilfe für Costa Rica und Nicaragua

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 43/202 vom 20. Dezember 1988 über die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung und ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie auf die Resolution 1996/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung,

*tief besorgt* über die große Anzahl von Menschen, die durch den Hurrikan César, der Costa Rica und Nicaragua am 26., 27. und 28. Juli 1996 heimsuchte, ums Leben gekommen sind, seither vermißt werden oder auf andere Weise betroffen wurden, was die Aufgabe der Konsolidierung einer Region des Friedens, der Demokratie, der Freiheit und der Entwicklung in Zentralamerika erschwert,

*sowie tief besorgt* über die ungeheuren Schäden, die der Hurrikan César an der Infrastruktur und der Wirtschaft Costa Ricas und Nicaraguas angerichtet hat und die sich nachteilig auf die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungspläne der beiden Länder auswirken könnten,

<sup>28</sup> E/1996/5.

*im Bewußtsein* der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung Costa Ricas und Nicaraguas unternehmen, um Leben zu retten und das Leid der Opfer des Hurrikans César zu lindern,

*eingedenk* der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufene ernste Situation zu mildern,

*in Anerkennung* der raschen Reaktion der Regierungen, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, der internationalen und regionalen Organisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen, was die Gewährung von Nothilfe betrifft,

*sowie in Anerkennung* dessen, daß es in Anbetracht des Ausmaßes der Katastrophe sowie ihrer mittel- und langfristigen Auswirkungen und als Ergänzung zu den Anstrengungen, die die Bevölkerung und die Regierungen Costa Ricas und Nicaraguas bereits unternehmen, notwendig sein wird, internationale Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis zu stellen, um eine angemessene multilaterale Zusammenarbeit auf breiterer Ebene zu gewährleisten, die es gestattet, auf die unmittelbare Notlage in den betroffenen Gebieten einzugehen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,

1. *bekundet* den Regierungen und der Bevölkerung Costa Ricas und Nicaraguas *ihre Solidarität und ihre Unterstützung*;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewährt haben;

3. *fordert* alle Staaten der internationalen Gemeinschaft *auf*, soweit sie dazu in der Lage sind, dringend großzügige Beiträge zu den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Regierungen Costa Ricas und Nicaraguas im Rahmen der vorhandenen Mittel und in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutio-

nen sowie den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, ihren kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf zu benennen und außerdem an den Wiederaufbauanstrengungen mitzuwirken, welche die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen.

122. Plenarsitzung  
29. August 1996

#### 50/245. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/65 vom 12. Dezember 1995, in der die Versammlung ihre Bereitschaft bekundet hat, die Behandlung des Punktes "Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen" bei Bedarf vor ihrer einundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen, um den Wortlaut des Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu billigen,

1. *verabschiedet* den Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen in der in Dokument A/50/1027 enthaltenen Fassung;

2. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Vertrages, diesen so bald wie möglich am Amtssitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, den Vertrag zu unterzeichnen und danach im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren möglichst bald Vertragsparteien des Vertrages zu werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrages *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Unterzeichnungen beziehungsweise Ratifikationen des Vertrages Bericht zu erstatten.

125. Plenarsitzung  
10. September 1996

## II. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

### ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/20	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung Resolution B (A/50/792/Add.1) .....	122 a)	7. Juni 1996	22
50/89	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon Resolution B(A/50/824/Add.1) .....	122 b)	7. Juni 1996	23
50/90	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti Resolution B (A/50/705/Add.3) .....	133	7. Juni 1996	25
50/207	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen Resolution B (A/50/843/Add.1) .....	120	11. April 1996	27
50/209	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola Resolution B (A/50/845/Add.1) .....	123	7. Juni 1996	27
50/211	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda Resolution B (A/50/848/Add.1) .....	135	7. Juni 1996	29
50/212	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Resolution B (A/50/849/Add.1) .....	136	11. April 1996	31
	Resolution C (A/50/849/Add.2) .....	136	7. Juni 1996	31
50/213	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind Resolution B (A/50/852/Add.1) .....	160	11. April 1996	32
	Resolution C (A/50/852/Add.2) .....	160	7. Juni 1996	33
50/219	Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und ähnliche Positionen (A/50/834/Add.1) .....	116, 138 a) und 159	3. April 1996	34
50/221	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen Resolution A (A/50/850/Add.2) .....	138 a)	11. April 1996	34
	Resolution B (A/50/850/Add.4) .....	138 a)	7. Juni 1996	35
50/222	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten (A/50/850/Add.3) .....	138 a)	11. April 1996	37
50/223	Leistungen bei Tod oder Invalidität (A/50/850/Add.3) .....	138 a)	11. April 1996	37
50/224	Zuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten (A/50/851/Add.1) .....	138 b)	11. April 1996	38
50/229	Untersuchungskommission in Ruanda (A/50/842/Add.3) .....	116	7. Juni 1996	38
50/230	Zwischenbericht über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842/Add.3) .....	116	7. Juni 1996	38
50/231	Vorschläge betreffend Möglichkeiten zur Deckung der Kosten neuer Mandate im Rahmen des Programmhaushaltsplans für 1996-1997 (A/50/842/Add.3) .....	116	7. Juni 1996	39
50/232	Konferenzdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (A/50/842/Add.3) .....	116	7. Juni 1996	40
50/233	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/50/971) .....	118	7. Juni 1996	40

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/234	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/50/970)	124 a)	7. Juni 1996	42
50/235	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (A/50/796/Add.3)	128	7. Juni 1996	43
50/236	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/50/827/Add.1)	131	7. Juni 1996	45
50/237	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/50/820/Add.1)	132	7. Juni 1996	47
50/238	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/50/828/Add.1)	137	7. Juni 1996	48
50/239	Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (A/50/973)	149	7. Juni 1996	49
50/240	Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen (A/50/834/Add.2)	159	7. Juni 1996	50
50/241	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/50/966)	167	7. Juni 1996	50
50/242	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (A/50/967)	168	7. Juni 1996	51
50/243	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/50/968)	169	7. Juni 1996	52
50/246	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/50/818/Add.1)	126	17. September 1996	54

## 50/20. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

B<sup>1</sup>

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>2</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1024 (1995) vom 28. November 1995,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/20 A vom 1. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Überschussalden auf dem Verwahrkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 21. Mai 1996, namentlich von den noch aus-

<sup>1</sup> Damit wird die Resolution 50/20 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49), Bd. I, zu Resolution 50/20 A.

<sup>2</sup> A/50/386/Add.1.

<sup>3</sup> A/50/694/Add.1.



stehenden Beiträgen in Höhe von 60.700.000 Millionen US-Dollar, was 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Mai 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 29 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup> an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Dezember 1995 bis zum 31. Mai 1996 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den gemäß Ziffer 7 ihrer Resolution 50/20 A zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 16.074.000 Dollar brutto (15.610.284 Dollar netto) bereitzustellen;

8. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Mai 1996 hinaus zu verlängern, den von der Generalversammlung in Ziffer 7 ihrer Resolution 50/20 A für den Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni 1996 zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 2.679.000 Dollar brutto (2.601.714 Dollar netto) bereitzustellen und den genannten Betrag im Einklang mit den Ziffern 8 bis 10 derselben Resolution unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Mai 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 32.254.900 Dollar brutto (31.342.900 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 760.900 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und ihn mit einem Satz von monatlich 2.687.908 Dollar brutto (2.611.908 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Ver-

sammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 897.000 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten sonstigen Einnahmen in Höhe von 15.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" während ihrer fünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/89. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

B<sup>4</sup>

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>5</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>,

*eingedenk* der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1039 (1996) vom 29. Januar 1996,

<sup>4</sup> Damit wird die Resolution 50/89 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/89 A.

<sup>5</sup> A/50/543/Add.1.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/89 vom 19. Dezember 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahingehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die danach verabschiedeten Resolutionen, in denen sie beschlossen hat, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorübergehend außer Kraft zu setzen,

*besorgt* darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

*sowie besorgt* darüber, daß die Überschussalden auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 204,4 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. April 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 17,2 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup> an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung der Truppe eine vollständige Bewertung der Schäden infolge des Vorfalles am 18. April 1996 im Hauptquartier der Truppe in Qana und der dadurch verursachten Kosten aufzunehmen;

8. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Generalversammlung in Ziffer 7 ihrer Resolution 50/89 A für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 1996 zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 53.874.000 Dollar brutto (52.448.000 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits nach Resolution 50/89 A der Generalversammlung veranlagten Betrages von 32.324.400 Dollar brutto (31.468.800 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 21.549.600 Dollar brutto (20.979.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 567.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1996 veranschlagten Einnahmen in Höhe von 3.200 Dollar, die nicht aus der Personalabgabe stammen, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 1996 hinaus zu verlängern, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 125.722.800 Dollar brutto (122.665.800 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 2.965.800 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und ihn mit einem Satz von monatlich 10.476.900 Dollar brutto (10.222.150 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.037.000 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 veranschlagten Einnahmen in Höhe von 20.000 Dollar, die nicht aus der Personalabgabe stammen, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

## 50/90. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

B<sup>6</sup>

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Damit wird die Resolution 50/90 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/90 A.

<sup>7</sup> A/50/363/Add.2 und Korr. 1.

und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>8</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1048 (1996) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 1996, in der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 30. Juni 1996 verlängert und den Generalsekretär ersucht hat, spätestens am 1. Juni 1996 mit der Planung für den vollständigen Abzug der Mission zu beginnen, sowie auf alle früheren Resolutionen des Sicherheitsrats über die Mission,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/90 A vom 19. Dezember 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Haiti per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 74,7 Millionen US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. April 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

<sup>8</sup> A/50/488/Add.2.

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>8</sup> an;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Sonderregelungen für die Beobachtermission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti den Betrag von 45.314.000 Dollar brutto (44.348.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni 1996 bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 50/90 A der Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai 1996 zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 30 Millionen Dollar brutto (28.5 Millionen Dollar netto) eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits nach Resolution 50/90 A der Generalversammlung veranlagten Betrags von 20 Millionen Dollar brutto (19 Millionen Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 25.314.000 Dollar brutto (25.348.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 enthaltene Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 34.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. März bis zum

30. Juni 1996 für die Mission gebilligt worden sind, zu berücksichtigen ist;

11. *beschließt*, für die Liquidation der Mission für den am 1. Juli 1996 beginnenden Zeitraum den Betrag von 15.897.900 Dollar brutto (15.440.300 Dollar netto) zu bewilligen, worin der Betrag von 377.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem in Ziffer 9 festgelegten Schema zu veranlagten;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den am 1. Juli 1996 beginnenden Zeitraum gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 457.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### ANLAGE

##### Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

**50/207. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen**

**B<sup>9</sup>**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/207 A vom 23. Dezember 1995,

*in Anbetracht* der Zahl der Ersuchen, die von Mitgliedstaaten gestellt wurden, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen zu vermeiden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beitragsausschusses über seine vom 26. Februar bis 1. März 1996 am Amtssitz abgehaltene Sondertagung<sup>10</sup>;

2. *beschließt*, daß die Tatsache, daß Liberia und Ruanda nicht den Mindestbetrag entrichtet haben, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen zu vermeiden, auf Umständen beruht, die diese Staaten nicht zu vertreten haben, und daß ihnen infolgedessen die Ausübung des Stimmrechts während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung gestattet wird und daß jeder weitere Aufschub der Überprüfung durch den Beitragsausschuß unterliegt;

3. *begrüßt* die Absicht Georgiens, binnen einiger Monate den Mindestbetrag zu entrichten, der erforderlich ist, um sein Stimmrecht wiederzuerlangen, und seine Schulden binnen der nächsten drei Jahre vollständig zu begleichen;

4. *beschließt*, Georgien bis zum Eingang dieses Mindestbetrages die Ausübung seines Stimmrechts während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu gestatten;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 40 des Berichts des Beitragsausschusses<sup>10</sup> und von den der Generalversammlung vorgelegten neuen Informationen betreffend die Situation in Tadschikistan, die dem Beitragsausschuß auf seiner Sondertagung nicht vorlagen;

6. *beschließt*, daß die Tatsache, daß Tadschikistan nicht den Mindestbetrag entrichtet hat, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruht, die dieser Staat nicht zu vertreten hat, und daß ihm infolgedessen die Ausübung des Stimmrechts während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung gestattet wird und daß jeder weitere Aufschub der Überprüfung durch den Beitragsausschuß unterliegt;

7. *stellt fest*, daß der Beitragsausschuß nicht in der Lage war, die Eingabe der Komoren während seiner Sondertagung zu prüfen;

8. *ersucht* den Beitragsausschuß, die Eingabe der Komoren auf seiner sechsfünfzigsten Tagung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Komoren bis zur Behandlung des genannten Berichts durch die Generalversammlung ausnahmsweise die Ausübung des Stimmrechts während der einundfünfzigsten Versammlungstagung zu gestatten;

10. *erklärt erneut*, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

11. *ersucht* den Beitragsausschuß, die verfahrenstechnischen Aspekte der Behandlung von Ausnahmetersuchen nach Artikel 19 der Charta zu prüfen und der Generalversammlung bis spätestens zum Ende der einundfünfzigsten Versammlungstagung ihre diesbezüglichen Bemerkungen zu übermitteln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß Mitgliedstaaten, die im nächsten Jahr unter die Bestimmungen des Artikels 19 der Charta fallen könnten, so früh wie möglich notifiziert werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Präsidenten der Generalversammlung möglichst bald nach dem 1. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Mitgliedstaaten unter die Bestimmungen des Artikels 19 der Charta fallen, und außerdem sicherzustellen, daß den Mitgliedstaaten mindestens sieben Tage vor Beginn der ersten offiziellen Sitzung einer jeden Jahrestagung der Generalversammlung eine Liste dieser Mitgliedstaaten zugeht.

*104. Plenarsitzung  
11. April 1996*

**50/209. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola**

**B<sup>11</sup>**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola<sup>12</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>13</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, die Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, die Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit welcher der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes in Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigt hat,

<sup>9</sup> Damit wird die Resolution 50/207 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/207 A.

<sup>10</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11A (A/50/11/Add.1-2)*, Dokument A/50/11/Add.1 und Korr.1.

<sup>11</sup> Damit wird die Resolution 50/209 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/209 A.

<sup>12</sup> A/50/651/Add.3.

<sup>13</sup> A/50/814/Add.1 und Korr.1.

und seine späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1055 (1996) vom 8. Mai 1996, mit welcher der Rat das Mandat der Verifikationsmission bis zum 11. Juli 1996 verlängert hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/209 A vom 23. Dezember 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk dessen*, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*besorgt darüber*, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Verifikationsmission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 52.802.286 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. April 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission in voller Höhe und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>13</sup> an;

6. *beschließt*, die elf Dienstposten, die von den mit den Wahlen verbundenen Aktivitäten zu Verwaltungs- und Unterstützungstätigkeiten verlegt worden waren, wieder zu den mit den Wahlen verbundenen Aktivitäten zu verlegen, sobald diese wiederaufgenommen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola den bereits nach Resolution 49/227 B der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 für den Zeitraum vom 9. August bis zum 31. Dezember 1995 zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 65.912.903 Dollar brutto (63.067.742 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, den bereits nach Resolution 50/209 A der Generalversammlung für den Zeitraum vom 9. Februar bis zum 8. Mai 1996 zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 84.687.300 Dollar brutto (83.190.300 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits nach Resolution 50/209 A veranlagten Betrages von 76.218.600 Dollar brutto (74.871.300 Dollar netto), einen zusätzlichen Betrag von 8.468.700 Dollar brutto (8.319.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis zum 8. Mai 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Februar bis zum 8. Mai 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 149.700 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;



12. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 9. Mai bis zum 30. Juni 1996 den bereits nach Resolution 50/209 A der Generalversammlung zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 47.988.900 Dollar brutto (47.140.600 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 47.988.900 Dollar brutto (47.140.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Mai bis zum 30. Juni 1996 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

14. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Mai bis zum 30. Juni 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 848.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Kostenvoranschlag des Generalsekretärs in Höhe von 335.140.000 Dollar brutto (328.230.000 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Verifikationsmission über den 11. Juli 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 den Betrag von 169.118.500 Dollar brutto (165.984.100 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 4.048.500 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen sowie, vorbehaltlich der Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der zusätzliche Betrag von 1 Million Dollar für verwaltungstechnische und logistische Unterstützungsdienste, einschließlich der Überwachung der Verträge, eingeschlossen sind, und diesen Betrag mit einem Satz von monatlich 28.186.410 Dollar brutto (27.664.010 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.134.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 1. November 1996 die Haushaltsvollzugsberichte für die Verifikationsmission und nach Bedarf aktualisierte Kostenvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 sowie Informationen über verwaltungstechnische und logistische Unterstützungsdienste und die Überwachung von Verträgen vorzulegen;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988,

44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/211. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

B<sup>14</sup>

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda<sup>15</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>16</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1995, mit der der Rat das Mandat der Hilfsmission angepaßt und letztmalig bis zum 8. März 1996 verlängert hat, sowie auf alle früheren Ratsresolutionen über die Mission,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/248 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Hilfsmission und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/211 A vom 23. Dezember 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*darüber besorgt*, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Hilfsmission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen

<sup>14</sup> Damit wird die Resolution 50/211 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/211 A.

<sup>15</sup> A/50/712/Add.1 und 2.

<sup>16</sup> A/50/936.

und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 48.946.102 US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 8. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Hilfsmission in voller Höhe und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>16</sup> an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Hilfsmission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

8. *beschließt*, die im Haushalt eingestellten Beträge für die Kostenerstattung von kontingenteigener Ausrüstung weiter zu verfolgen, bis die Bearbeitung der unerledigten Kostenerstattungsanträge für kontingenteigene Ausrüstung im Zusammenhang mit der Hilfsmission abgeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, für den Abzug der Hilfsmission während des Zeitraums vom 9. März bis zum 19. April 1996 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda den Betrag von 19.745.000 Dollar brutto (19.462.700 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 19.745.000 Dollar brutto (19.462.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. März bis zum 19. April 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August

1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. März bis zum 19. April 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 282.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, für die administrative Abwicklung der Hilfsmission in dem Zeitraum nach dem 19. April 1996 den Betrag von 4.632.500 Dollar brutto (4.152.200 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 50.200 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten dafür nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagten;

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum nach dem 19. April 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 480.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Generalsekretärs über die Veräußerung der Vermögenswerte der Hilfsmission<sup>17</sup> und ersucht ihn, der Generalversammlung bis zum 27. November 1996 einen vollständigen Bericht darüber vorzulegen;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### ANLAGE

##### *Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen*

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbind-

<sup>17</sup> A/50/712/Add.2.



lichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist;

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingehende Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

**50/212. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

B<sup>18</sup>

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>19</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/212 A vom 23. Dezember 1995, mit der sie unbeschadet der Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen auf der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gegenüber der Generalversammlung gegebenenfalls noch abgibt, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 einen Betrag von 8.619.500 US-Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) bereitgestellt hat, damit das Gericht seine Tätigkeit bis zum 31. März 1996 weiterführen kann,

1. beschließt, den Generalsekretär bis zum Vorliegen eines detaillierten Berichts mit den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu ermächtigen, für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen bis zu einem zusätzlichen Höchstbetrag von 8.619.500 US-Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) einzugehen, damit das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht seine Tätigkeit weiterführen kann;

<sup>18</sup> Damit wird Resolution 50/212 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/212 A.

<sup>19</sup> A/C.5/50/41.

2. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in einer Gesamthöhe von 4.309.750 Dollar brutto (3.818.750 Dollar netto) verzichten und somit einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Truppe um einen Betrag in gleicher Höhe zustimmen, wobei der entsprechende Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

3. beschließt ferner, den Betrag von 4.309.750 Dollar brutto (3.818.750 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. beschließt, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 491.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 für das Internationale Gericht auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 3 anzurechnen ist.

104. Plenarsitzung  
11. April 1996

C

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>19</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/212 A vom 23. Dezember 1995, mit der sie unbeschadet der Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Anschluß an seine Überprüfung des vollständigen Haushaltsplans für das Jahr 1996 gegebenenfalls noch abgibt, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 den Betrag von 8.619.500 US-Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) bereitgestellt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/212 B vom 11. April 1996, mit der sie den Generalsekretär ermächtigt hat, für die Fortsetzung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts während des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8.619.500 Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) einzugehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/242 B vom 20. Juli 1995,

1. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>20</sup> an;

<sup>20</sup> A/50/925.

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zusätzlich zu dem für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 bereits bewilligten Betrag von 8.619.500 Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 1996 einen Gesamtbetrag von 31.070.572 US-Dollar brutto (27.793.122 Dollar netto) bereitzustellen, worin die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/212 B genehmigte Ausgabe/Verpflichtungsermächtigung eingeschlossen ist;

3. *beschließt außerdem*, daß die für das in Ziffer 2 genannte Sonderkonto bewilligten Mittel für das Jahr 1996 nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/242 B festgelegten Modus zu finanzieren sind, wie dies in der Anlage zu der vorliegenden Resolution im einzelnen dargelegt ist;

4. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in einer Höhe von 8.455.336 Dollar brutto (8.601.911 Dollar netto) verzichten, wobei der entsprechende Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

5. *beschließt*, den Betrag von 8.455.336 Dollar brutto (8.601.911 Dollar netto) gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für 1996 für das Internationale Gericht gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 146.575 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung künftiger Haushaltsvoranschläge für das Internationale Gericht über die eingegangenen außerplanmäßigen Mittel sowie über deren Verwendung voll Bericht zu erstatten, um Transparenz zu gewährleisten, was die Zweckbestimmung und die Verwendung solcher Mittel betrifft;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste ohne Vorgriff auf dessen Arbeitsprogramm mit der Durchführung einer Inspektion des Internationalen Gerichts zu betrauen, um Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zur effizienteren Verwendung von Ressourcen zu empfehlen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Haushalt des Internationalen Gerichts für 1997 bis spätestens 1. November 1996 vorzulegen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

## ANLAGE

### Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Mittelbewilligungen für April-Dezember 1996	31.070.572	27.793.122
ABZÜGLICH: Ausgabe/Verpflichtungsermächtigung (für April-Juni 1996 bereits veranlagte Mittel)	(8.619.500)	(7.637.500)
ABZÜGLICH: Ausgabenreste 1995	(5.540.400)	(2.951.800)
RESTBETRAG: April-Dezember 1996 (für Juli-Dezember zu veranlagende Mittel)	<u>16.910.672</u>	<u>17.203.822</u>
davon: Schutztruppe der Vereinten Nationen <sup>a</sup>	8.455.336	8.601.911
Veranlagte Beträge <sup>b</sup>	8.455.336	8.601.911

<sup>a</sup> Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen.

<sup>b</sup> Unter den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 veranlagte Beiträge.

**50/213. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

B<sup>21</sup>

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>22</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/213 A vom 23. Dezember 1995, mit der sie bis zur Vorlage des Mittelbedarfs des Gerichts für das gesamte Jahr 1996 auf dem Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda für den Zeit-

<sup>21</sup> Damit wird die Resolution 50/213 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49), Bd. I, zu Resolution 50/213 A.

<sup>22</sup> A/C.5/50/47 und A/C.5/50/54.

raum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 einen Betrag von 7.609.900 US-Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) bereitgestellt hat,

1. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, bis zur Vorlage eines detaillierten Berichts mit den Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 für die weitere Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 7.609.900 Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) einzugehen;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 12 ihrer Resolution 49/20 B vom 12. Juli 1995, auf ihren jeweiligen Anteil an den Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von insgesamt 3.804.950 Dollar brutto (3.545.300 Dollar netto) verzichten und somit einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Hilfsmission um einen Betrag in gleicher Höhe zustimmen, wobei der entsprechende Betrag von dem Sonderkonto der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda übertragen wird;

3. *beschließt ferner*, den Betrag von 3.804.950 Dollar brutto (3.545.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 259.650 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996, die für das Internationale Gericht gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 3 anzurechnen ist.

104. Plenarsitzung  
11. April 1996

C

#### Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>22</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/213 A vom 23. Dezember 1995, mit der sie auf dem Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar

bis zum 31. März 1996 einen Betrag von 7.609.900 US-Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) bereitgestellt hat, unbeschadet der Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die dieser im Anschluß an seine Überprüfung des vollständigen Haushaltsplans für 1996 gegebenenfalls noch abgibt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/213 B vom 11. April 1996, mit der sie den Generalsekretär ermächtigt hat, für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 für die weitere Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 7.609.900 Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) einzugehen,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>23</sup> an;

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zusätzlich zu dem für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 bereits bereitgestellten Betrag von 7.609.900 Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) für 1996 einen Betrag von insgesamt 32.552.000 Dollar brutto (29.404.100 Dollar netto) bereitzustellen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/213 B zur Ausgabe ermächtigte Betrag eingeschlossen ist;

3. *beschließt außerdem*, daß die für 1996 auf dem in Ziffer 2 genannten Sonderkonto bewilligten Mittel nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail ausgeführt, zu finanzieren sind;

4. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihren jeweiligen Anteil an den verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von 6.904.818 Dollar brutto (5.800.769 Dollar netto) verzichten und dieser Betrag vom Sonderkonto der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda übertragen wird;

5. *beschließt*, den Betrag von 6.904.818 Dollar brutto (5.800.769 Dollar netto) entsprechend der Beitragstabelle für das Jahr 1996 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.104.049 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

<sup>23</sup> A/50/923.

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung künftiger Haushaltsvoranschläge für das Internationale Gericht für Ruanda über die eingegangenen außerplanmäßigen Mittel und deren Verwendung umfassend zu berichten, damit hinsichtlich des Zwecks und der Verwendung solcher Mittel Transparenz gewährleistet ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Haushaltsplan für das Internationale Gericht für Ruanda für 1997 bis spätestens 1. November 1996 vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Amt für interne Aufsichtsdienste, ohne seinem Arbeitsprogramm vorzugreifen, mit der Inspektion des Internationalen Gerichts für Ruanda zu betrauen, um Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zur Gewährleistung einer effizienteren Verwendung der Ressourcen zu empfehlen, und der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, sich im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für 1997 erneut mit der Frage der freiwilligen Beiträge zu befassen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### ANLAGE

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Für den Zeitraum von April bis Dezember 1996 bewilligte Mittel	32.552.000	29.404.100
ABZÜGLICH: Ausgabeermächtigung (für den Zeitraum von April bis Juni 1996 bereits veranlagt)	(7.609.900)	(7.090.600)
ABZÜGLICH: Ausgabestelle 1995	(11.132.464)	(10.711.962)
RESTBETRAG: April bis Dezember 1996 (für den Zeitraum von Juli bis Dezember zu veranlagende Haushaltsmittel)	<u>13.809.636</u>	<u>11.601.538</u>
davon: Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda <sup>a</sup>	6.904.818	5.800.769
Veranlagte Beträge <sup>b</sup>	6.904.818	5.800.769

<sup>a</sup> Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda.

<sup>b</sup> Beiträge, für die die Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für das Jahr 1996 veranlagt werden.

#### 50/219. Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und ähnliche Positionen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Resolution 48/259 vom 14. Juli 1994,*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>24</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>25</sup>;

2. *macht sich* die im Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*;

3. *ersucht* den Generalsekretär *von neuem*, sicherzustellen, daß die Zahl der Sonderbotschafter, Sonderbeauftragten und Inhaber sonstiger hochrangiger Sonderpositionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt, daß ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten klarer abgegrenzt sowie gestrafft werden, unter Vermeidung möglicher Überschneidungen, und daß die geltende Finanzordnung und die geltenden Haushaltsverfahren voll eingehalten werden, und *ersucht* ihn, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung über seine diesbezüglichen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

103. Plenarsitzung  
3. April 1996

#### 50/221. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

A

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994 und 49/250 vom 20. Juli 1995 sowie auf ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

*nach Behandlung* des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen für den am 30. September 1995 endenden Zeitraum<sup>26</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt<sup>27</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>28</sup> sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen<sup>29</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

<sup>24</sup> A/C.5/49/50.

<sup>25</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/Add.1 bis 16), Dokument A/50/7/Add.2.

<sup>26</sup> A/50/874 und Korr.1.

<sup>27</sup> A/50/876.

<sup>28</sup> A/50/897.

<sup>29</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 49., 50. und 55. Sitzung, und Korrigendum.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht, den der Rat der Rechnungsprüfer über seine Prüfung des Sonderhaushalts zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen vorgelegt hat<sup>26</sup>;

2. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>28</sup>;

3. *beschließt*, bis zu ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>27</sup> während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen fünfzigsten Tagung im Mai 1996

a) die Verlängerung der bereits in Ziffer 12 ihrer Resolution 49/250 bewilligten 61 befristeten Dienstposten bis zum 30. Juni 1996 zu genehmigen;

b) Beträge in Höhe von 50.000 US-Dollar für Zeitpersonal, 40.000 Dollar für Überstunden, 60.000 Dollar für Reisen, 189.500 Dollar für Aus- und Fortbildung und 660.100 Dollar für gemeinsame Dienste bis zum 30. Juni 1996 zu genehmigen, wobei diese Beträge nach dem derzeitigen Finanzierungsmodus und der derzeitigen Finanzierungsformel zu finanzieren sind;

4. *beschließt außerdem*, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen Tagung im Mai 1996 erneut mit den Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 zu befassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, auf die Fragen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>28</sup> einzugehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle Anträge auf Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen durch den Amtssitz im Rahmen des Berichtes über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt vorgelegt werden;

7. *ist sich* der befristeten Natur der aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanzierten Dienstposten *bewußt* und *beschließt* in diesem Zusammenhang, daß die vom Generalsekretär in bezug auf den ordentlichen Haushalt eingeleiteten Maßnahmen nicht auf diese Dienstposten Anwendung finden;

8. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Frage der Rolle und der Verwendung außerplanmäßiger Mittel weiter zu verfolgen, namentlich die Verwendung von Personal, das von den mit der Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen befaßten Hauptabteilungen und Bereichen am Amtssitz leihweise überlassen wird, und der Generalversammlung darüber nach Bedarf Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in jeden Bericht über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Informationen über die Verwendung von Treuhandfonds aufzunehmen, namentlich über den Umfang der von ihnen finanzierten Tätigkeiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten über die Einrichtung von Treuhandfonds sowie über

die Möglichkeiten der Verwendung dieser Fonds unterrichtet zu halten.

104. Plenarsitzung  
11. April 1996

## B

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995 und 50/221 A vom 11. April 1996 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen<sup>30</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>28</sup> sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen<sup>31</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Verwaltung und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

*in Anbetracht* der in jüngster Zeit zu verzeichnenden merklichen Abnahme bei den Friedenssicherungsausgaben und in der Erwägung, daß diese Entwicklung schließlich zu einer entsprechenden Verringerung des Bedarfs an zentraler Unterstützung führen sollte, die über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen finanziert wird,

*in Anbetracht dessen*, daß es notwendig ist, in der Phase der Liquidation und der Beendigung von Friedenssicherungseinsätzen angemessene Unterstützung zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen<sup>30</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>28</sup>;

3. *bewilligt* vorläufig und für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 die Vorschläge des Generalsekretärs in bezug auf den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf, wie in seinem Bericht vom 29. Februar 1996 ausgeführt<sup>27</sup>, sowie in bezug auf den vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismus, wie vom Beratenden Ausschuß in den Ziffern 35 bis 37 und im Anhang II zu seinem Bericht abgeändert, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner revidierten Voranschläge für Friedenssicherungseinsätze, die den in Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom

<sup>30</sup> A/50/876, A/C.5/50/62 und A/C.5/50/65.

<sup>31</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 64. Sitzung, und Korrigendum.

23. Dezember 1994 genannten Haushaltsschwankungen unterliegen, der Generalversammlung Informationen über die Auswirkungen vorzulegen, die solche Schwankungen auf den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt haben könnten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diesbezüglich und davon ausgehend, daß der Gesamtumfang der Friedenssicherungsaktivitäten unverändert bleiben wird, bis zum 15. November 1996 revidierte Mittelvoranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt vorzulegen im Hinblick darauf, den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Bedarf für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz so weit wie möglich und die Zahl der von den Mitgliedstaaten an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze kostenlos abgestellten Offiziere entsprechend zu reduzieren, um der in jüngster Zeit zu verzeichnenden merklichen Abnahme bei den Friedenssicherungsausgaben Rechnung zu tragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen der jährlichen Prüfung seiner Vorschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt durch die Generalversammlung einen Vollzugsbericht über die Führung des Sonderhaushalts vorzulegen, einschließlich Informationen, sofern angezeigt, über Verlegungen zwischen Dienststellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung seiner jährlichen Vorschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt unter Berücksichtigung des zeitlich begrenzten Charakters der derzeitigen Mittelhöhe den gesamten dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Bedarf für den Sonderhaushalt zu überprüfen und umfassend zu belegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung seines Berichts über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 einen umfassenden Vorschlag über den Gesamtmittelbedarf für Personal zur zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, einschließlich der Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus Treuhandfonds finanziert werden, der von Mitgliedstaaten kostenlos abgestellten Offiziere und sonstiger freiwilliger Beiträge während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997, um die Generalversammlung in die Lage zu versetzen, über die Höhe des Personalbedarfs zu entscheiden, namentlich auch darüber, ob solche Dienstposten auch künftig aus anderen Mitteln als den veranlagten Beiträgen finanziert werden sollen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Erstellung seines Berichts über die Verwendung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 Vorschläge, die so genau wie möglich die Gesamtentwicklung der Friedenssicherungshaushalte widerspiegeln, sowie alle zusätzlichen sachdienlichen Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, was die im vorhergehenden Jahr bei der Führung des Sonderhaushalts gemachten Erfahrungen betrifft;

10. *beschließt*, insbesondere im Zuge ihrer Behandlung der genannten Vorschläge, das Funktionieren des in Ziffer 3 genannten Finanzierungsmechanismus zu überprüfen und dabei die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen und

den rückläufigen Umfang der Friedenssicherungsaktivitäten zu berücksichtigen, mit der Maßgabe, daß der in der Ziffern 3 bis 5 ihrer Resolution 49/250 festgelegte Finanzierungsmechanismus, sofern nichts anderes beschlossen wird, ab 1. Juli 1997 wiederhergestellt wird;

11. *bekräftigt* die in den Ziffern 8 und 9 ihrer Resolution 49/250 und in Ziffer 7 der Resolution 50/221 A enthaltenen Bestimmungen;

12. *wiederholt ihr* an den Rat der Rechnungsprüfer gerichtetes *Ersuchen*, die Frage der Rolle und der Verwendung außerplanmäßiger Mittel weiter zu überprüfen, einschließlich des Einsatzes von Personal, das von Dienststellen am Amtssitz überlassen wird, die Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze leisten, insbesondere die Frage der Auswirkungen auf die geographische Verteilung der Bediensteten im Sekretariat, und der Generalversammlung nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

13. *verweist erneut* auf ihre Resolution 48/226 C und *ersucht* den Generalsekretär, ihr spätestens bis zum 1. September 1996 einen detaillierten Bericht über die verschiedenen Aspekte der leihweisen Überlassung von Personal durch die Mitgliedstaaten an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorzulegen;

14. *beschließt*, die geplante Übertragung von sechsundzwanzig Dienstposten des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts nach Kapitel 3 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) und Kapitel 26B (Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 weiterzuverfolgen und die Frage im Rahmen des ersten Vollzugsberichts über den Programmbudget, der der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, weiter zu prüfen;

15. *wiederholt ihr* an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, in jeden Bericht über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Angaben über die Einrichtung und Verwendung von Treuhandfonds aufzunehmen, einschließlich der Bandbreite von Aktivitäten, die durch sie finanziert werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Übertragung von Dienstposten des Bereichs Personalwesen und -management zur Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze spätestens bis zum 30. Juni 1996 abgeschlossen ist;

17. *beschließt*, die folgenden Dienstposten abzuschaffen:

a) einen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Verwaltungsstelle des Büros des Untergeneralsekretärs für Friedenssicherungseinsätze;

b) einen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen des Bereichs Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen;

c) zwei Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Poststelle des Gebäudeverwaltungsdienstes des Bereichs Konferenz- und Unterstützungsdienste;

d) zwei Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Abteilung Elektronische Dienste des Bereichs Konferenz- und Unterstützungsdienste;

e) zwölf Dienstposten in anderen Hauptabteilungen als der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die vom Generalsekretär zu bestimmen sind, davon zumindest zwei Dienstposten in der Hauptabteilung Verwaltung und Management;

18. *beschließt außerdem*, die folgenden Dienstposten einzurichten:

a) zwei Dienstposten des Höheren Dienstes der Besoldungsstufen P-5 und P-3 in der Abteilung Innenrevision des Amtes für Interne Aufsichtsdienste;

b) sechs Dienstposten des Höheren Dienstes der Besoldungsstufe P-4 im Missionsplanungsdienst der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, vorbehaltlich der Überprüfung der Dienstposteneinstufung und unter voller Einhaltung der normalen Einstellungsverfahren.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

**50/222. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von den Berichten der gemäß ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 eingerichteten Arbeitsgruppen für kontingenteigene Ausrüstung<sup>32</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>33</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>34</sup>,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen der Arbeitsgruppen für kontingenteigene Ausrüstung *zu eigen*, die diese zur Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten abgegeben haben;

2. *beschließt*, sich den in Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>34</sup> dargelegten Vorschlag über den Verlust oder die Beschädigung kontingenteigener Ausrüstung *zu eigen* zu machen, bei dem es sich um Verlust oder Beschädigung von Hauptgerät durch feindselige Handlungen oder durch erzwungene Gerätepreisgabe handelt;

3. *beschließt außerdem*, daß die geänderten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Empfehlungen in Ziffer 51 des Berichts der Phase-III-Arbeitsgruppe<sup>35</sup> und in Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>34</sup> ab dem 1. Juli 1996 anzuwenden sind;

4. *beschließt ferner*, die Wirkungsweise der geänderten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu überprüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr in diesem Zusammenhang einen Bericht über das erste volle Jahr der Durchführung der geänderten Verfahren zur Behandlung vorzulegen;

6. *beschließt*, daß die Überprüfung und der Bericht alle Aspekte der geänderten Verfahren zu erfassen haben, insbesondere diejenigen Teile der Empfehlungen der Arbeitsgruppen, die sich der Generalsekretär in seinem Bericht<sup>33</sup> nicht ausdrücklich zu eigen gemacht hat, und *beschließt*, den Generalsekretär in diesem Zusammenhang zu ersuchen, in den genannten Bericht Vergleichsdaten zu den Unterschieden zwischen dem gewählten System und anderen Vorschlägen aufzunehmen, die in den Berichten des Generalsekretärs<sup>33</sup> und des Beratenden Ausschusses<sup>34</sup> enthalten sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten bis zum 30. Mai 1996 über die Einführung der neuen Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten zu unterrichten.

104. Plenarsitzung  
11. April 1996

**50/223. Leistungen bei Tod oder Invalidität**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>36</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>37</sup>,

*ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend* über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen im Falle von Tod oder Invalidität,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebracht haben<sup>38</sup>,

1. *verweist erneut* auf den Beschluß in Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, wonach jedes System zur Leistung von Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität auf folgenden Grundsätzen beruhen muß:

a) Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten;

b) der an den Begünstigten gezahlte Schadenersatz darf nicht geringer sein als der von den Vereinten Nationen erstattete Betrag;

c) möglichst weitgehende Vereinfachung der administrativen Regelungen;

d) rasche Regelung der Ansprüche im Falle von Tod oder Invalidität;

<sup>32</sup> A/C.5/49/66 und A/C.5/49/70.

<sup>33</sup> A/50/807.

<sup>34</sup> A/50/887.

<sup>35</sup> A/C.5/49/70.

<sup>36</sup> A/49/906 und Korr.1.

<sup>37</sup> A/50/684.

<sup>38</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 47., 48. und 55. Sitzung, und Korrigendum.



2. *ersucht* den Generalsekretär, außerdem auf der Grundlage von auf dem Weltversicherungsmarkt eingeholten Angeboten die Möglichkeit eines Versicherungsplans zu prüfen, der allen Soldaten Versicherungsschutz bietet;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 15. Juli 1996 zur Behandlung durch die Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Ergebnisse der genannten Maßnahmen vorzulegen und auf die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen aufgeworfenen Fragen einzugehen.

104. Plenarsitzung  
11. April 1996

**50/224. Zuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und ihre späteren Resolutionen betreffend die Zusammensetzung der bestehenden Gruppen für die Aufteilung der Ausgaben für Friedenssicherungseinsätze, zuletzt Resolution 49/249 A vom 20. Juli 1995 und Resolution 49/249 B vom 14. September 1995,

*nach Behandlung* des Antrags der Ukraine auf Neueinstufung von Gruppe B nach Gruppe C,

1. *begrüßt mit großer Genugtuung* den freiwilligen Beschluß der Regierung Griechenlands, Griechenland von Gruppe C nach Gruppe B neu einzustufen;

2. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung,

a) von dem freiwilligen Beschluß der Regierung Griechenlands Kenntnis zu nehmen und Griechenland den Mitgliedstaaten zuzuordnen, auf die in Ziffer 3 b) ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 Bezug genommen wird, und im Einklang mit diesem Beschluß seinen Anteil an den aus veranlagten Beiträgen finanzierten Kosten für Friedenssicherungseinsätze auf der Grundlage der durch die Beitragstabelle bestimmten Sätze wie folgt aufzuteilen: 35 Prozent ab 1. Juli 1996, 55 Prozent im Jahr 1997, 75 Prozent im Jahr 1998, 95 Prozent im Jahr 1999 und 100 Prozent im Jahr 2000 und in den darauffolgenden Jahren;

b) den Übergang der Ukraine zu der Gruppe von Mitgliedstaaten einzuleiten, auf die in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 Bezug genommen wird, wobei sie davon ausgeht, daß die Verringerung der Beträge in US-Dollar, mit denen die Ukraine ab 1. Juli 1996 veranlagt wird, den zusätzlichen Beträgen in US-Dollar entspricht, mit denen Griechenland gemäß Ziffer 2 a) veranlagt wird, mit der Maßgabe, daß dieser Beschluß nach Bedarf angepaßt wird, um ihn mit künftigen einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung in Einklang zu bringen;

3. *betont*, daß Ziffer 2 keinerlei Änderung der Veranlagung anderer Mitgliedstaaten für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen nach sich zieht;

4. *nimmt Kenntnis* von der am 29. März 1996 im Fünften Ausschuß verkündeten Absicht der Ukraine betreffend die Begleichung ihrer Beitragsrückstände<sup>39</sup>;

5. *beschließt*, den Punkt "Neuzuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

104. Plenarsitzung  
11. April 1996

**50/229. Untersuchungskommission in Ruanda**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Untersuchungskommission in Ruanda<sup>40</sup> und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup>,

*daran erinnernd*, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 bereits ersucht hat, Einsparungen in Höhe von 103.991.200 US-Dollar zu erzielen und außerdem alle auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten voll auszuführen, sowie in Bekräftigung des in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und in späteren einschlägigen Resolutionen beschlossenen Haushaltsverfahrens,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Untersuchungskommission unter Kapitel 3 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 931.800 US-Dollar (nach Abzug der Personalabgabe) einzugehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 15. Mai 1996 Möglichkeiten vorzuschlagen, wie dieser Betrag in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, unter anderem namentlich in Teil II, aufgefangen werden kann;

3. *ersucht* den Fünften Ausschuß, sich im Lichte der in Ziffer 2 genannten Vorschläge des Generalsekretärs auf späteren Sitzungen im Mai 1996 wieder mit der Frage der Mittelbewilligungen zu befassen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

**50/230. Zwischenbericht über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und späteren einschlägigen Resolutionen gebilligten Haushaltsverfahrens,

<sup>39</sup> Ebd., 51. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>40</sup> A/C.5/50/60.

<sup>41</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, und 58. Sitzung, und Korrigendum.



unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/214 und 50/215 vom 23. Dezember 1995,

sowie in Bekräftigung dessen, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, auftragsgemäße Programme und Aktivitäten abzuändern,

ferner in Bekräftigung des Artikels 5.2 der in ihrer Resolution 37/234 vom 21. Dezember 1982 angenommenen Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

in Anbetracht dessen, daß der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Auffassungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe diesen Organen Vorschläge zur Änderung auftragsgemäßer Programme und Aktivitäten zur Prüfung und Billigung vorlegen kann,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der diesbezüglichen Verhandlungen Vorschläge zur Änderung auftragsgemäßer Programme und Aktivitäten vorlegen können,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Einsparungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die volle Durchführung der auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen werden,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs<sup>42</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>43</sup>,

1. macht sich die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu eigen;

2. ersucht den Generalsekretär, über den Beratenden Ausschuß bis spätestens 1. September 1996 einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen, wie die in Resolution 50/214 verlangten Einsparungen auf die in Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>43</sup> dargestellte Weise erzielt werden können;

3. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, daß bis zur Behandlung des genannten Berichts durch die Generalversammlung alle auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten voll durchgeführt werden;

4. stellt fest, daß der Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 in Resolution 50/214 unter außergewöhnlichen Umständen verabschiedet wurde und somit keinen Präzedenzfall darstellt;

5. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Produktivitätsgewinne keine nachteiligen Auswirkungen auf seine Verpflichtung nach Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen haben, die Auswahl der Bediensteten, selbst im Fall von Bediensteten auf Zeit, auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, keine Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch gegen die Vorrechte der Generalversammlung stehen;

7. beschließt, sich nach Eingang des Berichts des Generalsekretärs auf ihrer einundfünfzigsten Tagung wieder mit dieser Frage zu befassen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/231. Vorschläge betreffend Möglichkeiten zur Deckung der Kosten neuer Mandate im Rahmen des Programmhaushaltsplans für 1996-1997

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Haushaltsverfahrens, das in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und in später verabschiedeten einschlägigen Resolutionen beschlossen worden ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/214 und 50/215 vom 23. Dezember 1995,

sowie in Bekräftigung dessen, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, auftragsgemäße Programme und Aktivitäten abzuändern,

darauf hinweisend, daß sie den Generalsekretär ermächtigt hat, im Jahr 1996 Verpflichtungen für neue auftragsgemäße Tätigkeiten in Haiti, Guatemala, El Salvador und Ruanda einzugehen<sup>44</sup>,

sowie darauf hinweisend, daß sie den Generalsekretär ersucht hat, spätestens am 15. Mai 1996 einen Bericht über Möglichkeiten zur Deckung der entsprechenden Kosten im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorzulegen<sup>44</sup>,

anerkennend, daß die Ausgaben im Zusammenhang mit den neuen auftragsgemäßen Tätigkeiten in Haiti, Guatemala, El Salvador und Ruanda ihrer Art nach außerordentliche Ausgaben darstellen und unter die in Anlage I Ziffer 11 der Resolution 41/213 genannten Verfahren fallen,

feststellend, daß sie eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 24,7 Millionen US-Dollar für Tätigkeiten in Haiti, Guatemala, El Salvador und Ruanda im Jahr 1996 gebilligt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Möglichkeiten zur Deckung der Kosten<sup>45</sup>,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. stellt fest, daß der Generalsekretär in seinem Bericht erklärt hat, er könne über die 154 Millionen Dollar an Einsparungen hinaus, die erforderlich seien, um die Ausgaben im Rahmen der Mittelbewilligungen zu halten, keine zusätzlichen Beträge decken, und er gehe davon aus, daß für die neu gebilligten und für vorhersehbare Mandate während des

<sup>42</sup> A/C.5/50/57.

<sup>43</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/Add.1 bis 16), Dokument A/50/7/Add.16.

<sup>44</sup> Siehe unter anderem A/50/913 und A/50/914.

<sup>45</sup> A/C.5/50/67.

gebilligten und für vorhersehbare Mandate während des Zweijahreszeitraums ein zusätzlicher Betrag von 120 Millionen Dollar erforderlich sei;

3. *erklärt erneut*, daß der Generalsekretär erst dann befugt ist, Vorschläge zur Änderung auftragsgemäßer Programme und Tätigkeiten umzusetzen, wenn er die Zustimmung der Generalversammlung erhalten hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vorbehaltlich der vollen Durchführung aller auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten, wie in ihrer Resolution 50/214 gefordert, spätestens am 1. September 1996 einen Bericht mit Vorschlägen betreffend Möglichkeiten zur Deckung der Kosten im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorzulegen, so unter anderem in Teil II des Programmhaushaltsplans und im Bereich der Personalkosten, wo die Durchführung des Programms zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses während des Zweijahreszeitraums Einsparungen erbringen könnte;

5. *beschließt*, im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts die Frage der Mittelbewilligungen erneut aufzugreifen;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, aufgrund der Erfordernisse der Resolution 50/86 B vom 3. April 1996 betreffend Haiti, weitere Verpflichtungen in Höhe von 1.767.300 Dollar brutto (1.606.200 Dollar netto nach Abzug der Personalabgabe) für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August 1996 einzugehen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem* für den Fall, daß die Generalversammlung eine Verlängerung des Mandats der Internationalen Zivilmission in Haiti über den 31. August 1996 hinaus beschließen sollte, bis Ende Dezember 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 627.900 Dollar brutto monatlich (567.700 Dollar netto nach Abzug der Personalabgabe) einzugehen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/232. Konferenzdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>46</sup> und der diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>47</sup>,

*daran erinnernd*, daß sie in ihrer Resolution 50/115 vom 20. Dezember 1995 beschlossen hat, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane

<sup>46</sup> A/C.5/50/58.

<sup>47</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/Add.1 bis 16), Dokument A/50/7/Add.15.

aufzunehmen, wofür eine zwölfwöchige Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten für die Konferenzbetreuung anzusetzen sein wird,

*sowie daran erinnernd*, daß der Fünfte Ausschub der Generalversammlung in diesem Zusammenhang mitgeteilt hat, daß die Versammlung den unter Kapitel 26E (Konferenzdienste) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 tatsächlich benötigten Betrag, einschließlich der benötigten zusätzlichen Mittel, auf ihrer wiederaufgenommenen Tagung 1996 prüfen wird<sup>48</sup>,

*ferner daran erinnernd*, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 bereits ersucht hat, Einsparungen in Höhe von 103.991.200 US-Dollar zu erzielen und außerdem alle auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten voll durchzuführen,

*in Bekräftigung* des in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und späteren einschlägigen Resolutionen gebilligten Haushaltsverfahrens,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Konferenzdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und deren Nebenorgane Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.517.000 Dollar unter Kapitel 26 (Verwaltung und Management) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 einzugehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vorbehaltlich der in ihrer Resolution 50/214 verlangten vollen Durchführung aller auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten bis spätestens 1. September 1996 einen Bericht mit Vorschlägen darüber vorzulegen, wie die Kosten im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 aufgefangen werden können;

3. *beschließt*, sich im Zusammenhang mit der Prüfung des ersten Vollzugsberichts erneut mit der Frage der Mittelbewilligungen zu befassen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/233. Gemeinsame Inspektionsgruppe

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren einschlägigen Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere Resolution 48/221 vom 23. Dezember 1993, und über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* von Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993,

*nach Behandlung* der Jahresberichte der Gruppe für die Zeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994<sup>49</sup> und vom 1. Juli

<sup>48</sup> A/50/823, Ziffer 3.

<sup>49</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/49/34).

1994 bis 30. Juni 1995<sup>50</sup> und ihrer entsprechenden Arbeitsprogramme<sup>51</sup> sowie der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe<sup>52</sup>,

*in Bekräftigung* der Satzung der Gruppe, des einzigen unabhängigen und systemweiten Organs für die Durchführung von Inspektionen, Evaluierungen und Untersuchungen,

*betonend*, daß die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, daß die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich einige Berichte der Gruppe mit politischen Angelegenheiten befaßt haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über ihre Tätigkeit während der Zeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994<sup>49</sup> und vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995<sup>50</sup>, von ihren Arbeitsprogrammen für 1994, 1995 und 1995-1996<sup>53</sup> sowie von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe<sup>52</sup>;

2. *macht sich*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und unbeschadet ihrer Behandlung der themenbezogenen Berichte der Gruppe, die im Jahresbericht der Gruppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zur Arbeitsweise der Gruppe zu *eigen*;

3. *beschließt*, im Zusammenhang mit der in ihrem Beschluß 47/454 vom 23. Dezember 1992 verlangten Überprüfung zu überlegen, welcher Zeitabstand für die Behandlung des die Gruppe betreffenden Tagesordnungspunktes angemessen ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär und bittet die Leiter der an der Gruppe teilnehmenden Organisationen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die themenbezogenen Berichte der Gruppe unter den entsprechenden sachbezogenen Tagesordnungspunkten der Arbeitsprogramme der Generalversammlung und anderer zuständiger Organe und Gremien der Vereinten Nationen sowie der entsprechenden beschlußfassenden Organe der anderen teilnehmenden Organisationen aufgeführt werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den themenbezogenen Berichten, die ihr von der Gruppe zur Beschlußfassung vorgelegt wurden, und beschließt, sich unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten nach Bedarf weiter damit auseinanderzusetzen;

6. *ersucht* die Gruppe, ihre Berichte unter Berücksichtigung neuer Drucktechniken lesbarer und einheitlicher zu gestalten und namentlich auch Abschnitte aufzunehmen, die die Ziele des jeweiligen Berichts, eine Zusammenfassung, die

Schlußfolgerungen sowie gegebenenfalls die von den Organisationen zu ergreifenden Maßnahmen enthalten, damit die Berichte so kurz wie möglich sind und das 32-Seiten-Limit nicht überschreiten;

7. *ersucht* die Gruppe *außerdem*, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die sie ergriffen hat, um einen internen Normen- und Richtlinienkatalog für die Inspektion, die Evaluierung und die Untersuchung zu erarbeiten;

8. *bittet* die beschlußfassenden Organe der anderen teilnehmenden Organisationen, auf die Empfehlungen der Gruppe hin konkrete Maßnahmen zu ergreifen;

9. *erinnert* die Gruppe an ihre in Kapitel III ihrer Satzung, insbesondere in Artikel 5 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie in Artikel 7, festgelegten Aufgaben und Befugnisse und ersucht die Gruppe, ihr Arbeitsprogramm dementsprechend abzufassen und dabei den Belangen der teilnehmenden Organisationen sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Effizienz ihrer Dienste und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unbedingt sichergestellt werden müssen;

10. *bittet* die Gruppe, bei der Durchführung von Vergleichsanalysen der Trends und Probleme, denen sich die verschiedenen Organisationen gegenübersehen, auch weiterhin ihre systemweite Sachkenntnis voll zu nutzen und aufeinander abgestimmte, praktikable und konkrete Lösungen vorzuschlagen;

11. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen, die satzungsgemäßen Verfahren für die Berichterstattung im Zusammenhang mit der Behandlung der Berichte der Gruppe einzuhalten, und ersucht die Gruppe, den zuständigen beschlußfassenden Organen darüber zu berichten, wie die betreffenden Sekretariate diese Verfahren einhalten;

12. *ersucht* die Gruppe, ihre Berichte auch weiterhin auf wichtige Schwerpunkte zu konzentrieren und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen zu benennen, mit dem Ziel, der Generalversammlung und den anderen beschlußfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu genau abgegrenzten Problemen zu unterbreiten;

13. *ersucht* die Gruppe *außerdem*, ihre Berichte hinlänglich lange vor Beginn der Tagungen der beschlußfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen herauszugeben, damit diese Organe davon voll und wirksam Gebrauch machen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen, die Gruppe voll zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

15. *beschließt*, sich im Rahmen der in ihrem Beschluß 47/454 verlangten Überprüfung mit der Frage der Mobilität der Bediensteten der Gruppe zu befassen;

<sup>50</sup> Ebd., Fünzigste Tagung, Beilage 34 (A/50/34).

<sup>51</sup> Siehe A/49/111 und A/50/140.

<sup>52</sup> A/49/632 und A/50/784.

<sup>53</sup> Siehe A/49/111 und A/50/140 und Add.1.

16. *ermutigt* die Gruppe, auch weiterhin das Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß rechtzeitig und systematisch Folgemaßnahmen zu ihren von den beschlußfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen gebilligten Empfehlungen ergriffen werden;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, besonders auf die Wichtigkeit der Auswahl qualifizierter Inspektoren zu achten.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/234. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait<sup>54</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>55</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/245 vom 12. Juli 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten,

damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 22.761.490 US-Dollar, was 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. April 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 34 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, dazu auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

6. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>55</sup> an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait auf dem Sonderkonto den von der Generalversammlung in Ziffer 16 ihrer Resolution 49/245 zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 21.742.800 US-Dollar brutto (19.129.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Mission durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 52.141.900 Dollar brutto (50.071.000 Dollar netto) zu bewilligen, worin der Betrag von 1.396.500 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, wobei zwei Drittel des Gesamtbetrags, nämlich 33.380.667 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

10. *beschließt ferner*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat, als Ad-hoc-Regelung und unter

<sup>54</sup> A/50/892.

<sup>55</sup> A/50/950.

Berücksichtigung des aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanzierten Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.380.667 Dollar, den Betrag von 18.761.233 Dollar brutto (16.690.333 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Betrags von 1.563.436 Dollar brutto (1.390.861 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.070.900 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 6.917.700 Dollar brutto (7.816.700 Dollar netto) für den am 31. Oktober 1993 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß der Anteil der Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 6.917.700 Dollar brutto (7.816.700 Dollar netto) für den am 31. Oktober 1993 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

#### 50/235. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedensstruppen der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedensstruppen der Vereinten Nationen<sup>56</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe gebilligt hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängert und ausgeweitet hat,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien eingerichtet hat,

*unter Hinweis* auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, in der der Rat beschloß, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1025 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. November 1995, mit der der Rat beschloß, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien am 15. Januar 1996 zu beenden,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1031 (1995) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 1995, worin der Rat beschlossen hat, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag zu beenden, an dem ihm der Generalsekretär berichtet, daß die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat,

*unter Hinweis* auf das vom 1. Februar 1996 datierte Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats an den Generalsekretär, worin diesem mitgeteilt wird, daß der Rat

<sup>56</sup> A/50/696/Add.4 und Korr.1 und Add.5.

<sup>57</sup> A/50/903/Add.1.

grundsätzlich damit einverstanden sei, daß die Präventiveinsatztruppe zu einer unabhängigen Mission werde<sup>58</sup>,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluß 50/481 vom 11. April 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der zusammengefaßten Truppen um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der zusammengefaßten Truppen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung vermerkend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die zusammengefaßten Truppen entrichtet haben,

ingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die zusammengefaßten Truppen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu den zusammengefaßten Truppen per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 738,4 Millionen US-Dollar, was 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Schutztruppe der Vereinten Nationen bis zu dem am 31. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von veranlagten Beiträgen durch Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die zusammengefaßten Truppen vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

5. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup> an;

6. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die zusammengefaßten Truppen so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

7. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bis spätestens 15. August 1996 den Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 vorzulegen;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, im Benehmen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten den nach den Standardverfahren der Vereinten Nationen berechneten Gegenwert der Sachleistungen zu klären, aufgrund deren Veranschlagung im Haushalt die Beitragssätze von Mitgliedstaaten für die Schnelleingreifkapazität verringert wurden, und der Generalversammlung darüber so bald wie möglich Bericht zu erstatten;

9. beschließt, daß alle Ausgaben für die Schnelleingreifkapazität der Schutztruppe der Vereinten Nationen, einschließlich des vereinbarten Gegenwerts solcher im Haushalt veranschlagter Sachleistungen, in den durch Pflichtbeiträge finanzierten Haushalt für die zusammengefaßten Truppen aufgenommen werden sollen;

10. beschließt außerdem, den Mittelbedarf der Schutztruppe der Vereinten Nationen im Lichte des in Ziffer 7 erbetenen Haushaltsvollzugsberichts sowie der in Ziffer 8 erbetenen Informationen zu überprüfen;

11. ersucht den Generalsekretär, den betreffenden Mitgliedstaaten die nicht verbrauchten Barbeiträge zurückzuerstatten, die sie auf das gemäß Ziffer 15 der Resolution 49/248 der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 eingerichtete Unterkonto für die Schnelleingreifkapazität eingezahlt haben, und ersucht ihn außerdem, die erforderlichen Maßnahmen zur Auflösung des Unterkontos zu ergreifen;

12. nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 18 seines Berichts zu den Bestimmungen für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung;

13. begrüßt die vom Generalsekretär unternommenen Anstrengungen, die noch nicht erledigten Anträge auf Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung zu bearbeiten, und ersucht ihn, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um den bei der Bearbeitung dieser Anträge entstandenen Rückstand aufzuholen, damit die Liquidation der zusammengefaßten Truppen beschleunigt werden kann;

14. beschließt, die für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung veranschlagten Beträge weiter zu prüfen, bis das in Ziffer 13 erwähnte Verfahren abgeschlossen ist;

<sup>58</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/76.



15. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben, wie Rekrutierung und Einsatz, Kontrolle der Personalbewegungen, Aus- und Fortbildung, Repatriierung und Beschaffungswesen, sowie der Reduzierung der Gesamtzahl des Verwaltungspersonals umgehend zu prüfen und der Generalversammlung bis spätestens 1. Juli 1996 darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, nach Fertigstellung der vom Rechtsberater zu erstellenden eingehenden Studie und unter Berücksichtigung der im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen aufgeworfenen Fragen revidierte Kostenvoranschläge für Ansprüche Dritter und Schadensregulierungen zu erstellen und diese der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß vorzulegen;

17. *beschließt*, daß die Handhabung aller Ausgaben für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, wie verschmutztes Benzin und Öl und verschmutzte Schmierstoffe, Batterien, Altreifen und andere Abfallstoffe, der bisherigen Praxis bei anderen Missionen entspricht;

18. *beschließt außerdem*, auf dem in Resolution 46/233 der Generalversammlung genannten Sonderkonto den gemäß Versammlungsresolution 49/248 bereits zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 100 Millionen Dollar brutto (99.569.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 bereitzustellen;

19. *beschließt ferner*, den von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 50/410 A vom 4. Dezember 1995 bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Dezember 1995 bereitzustellen;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 50/410 B vom 23. Dezember 1995 bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrags von 100 Millionen Dollar brutto (98.430.700 Dollar netto) und des von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrags von 50 Millionen Dollar brutto (49.215.350 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1996 für die Phase vor der Liquidation der zusammengefaßten Truppen während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 zusätzliche Verpflichtungen in Höhe von 90.562.100 Dollar brutto (89.826.050 Dollar netto) einzugehen;

21. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für die Liquidation der zusammengefaßten Truppen und die Bereitstellung gemeinsamer Unterstützung während des Dreimonatszeitraums vom 1. Juli bis zum 30. September 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 6.231.150 Dollar brutto (5.787.200 Dollar netto) pro Monat einzugehen, worin der Betrag von 99.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die zusammengefaßten Truppen in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen,

die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

23. *beschließt*, sich auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung wieder mit dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppe der Vereinten Nationen" zu befassen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

### 50/236. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

#### Die Generalversammlung,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>59</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>60</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und die Resolution 1032 (1995) vom 19. Dezember 1995, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 30. Juni 1996 weiter verlängert hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/230 vom 23. Dezember 1994 über die Finanzierung der Truppe,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahingehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

<sup>59</sup> A/50/722/Add.1.

<sup>60</sup> A/50/889.



mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Finanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

*feststellend*, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten<sup>61</sup>, kein angemessenes Echo gefunden haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9.486.206 US-Dollar, was 14,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis zum 30. Juni 1996 entspricht, stellt fest, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die verspätete Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>60</sup> an und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Bemerkungen sowie von den von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Truppe betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Truppe zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

8. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1996 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten für die Truppe in Höhe von 14.349.867 Dollar aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns und des von der Regierung Griechenlands zugesagten jährlichen Beitrags von 6,5 Millionen Dollar, für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 45.079.500 Dollar brutto (43.049.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin ein Betrag von 1.065.900 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat über den 30. Juni 1996 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten für die Truppe in Höhe von 14.349.867 Dollar aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns und des von der Regierung Griechenlands zugesagten jährlichen Beitrags von 6,5 Millionen Dollar, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 24.229.633 Dollar brutto (22.199.733 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Betrags von 2.019.136 Dollar brutto (1.849.978 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.029.900 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto gesondert weiterzuführen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom

<sup>61</sup> Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/647.

21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedens-truppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### ANLAGE

##### Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Friedens-truppe der Vereinten Nationen in Zypern verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist;

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

##### 50/237. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien<sup>62</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>63</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen gebilligt hat, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellt,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in

Georgien beschlossen hat, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1036 (1996) vom 12. Januar 1996,

*ferner unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluß 50/449 vom 22. Dezember 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*ingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

*ingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 1,7 Millionen US-Dollar, was 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 27 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten

<sup>62</sup> A/50/731/Add.1 und Korr.1.

<sup>63</sup> A/50/890.

Beiträge für die Beobachtermission vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>63</sup> an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den gemäß ihrer Resolution 49/231 B vom 12. Juli 1995 bereits zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 7.606.650 Dollar brutto (7.102.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Januar bis zum 30. Juni 1996 bereitzustellen;

8. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 12. Juli 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 17.089.600 Dollar brutto (16.023.400 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 413.500 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten dafür mit einem monatlichen Betrag von 1.424.100 Dollar brutto (1.335.300 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.066.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 512.136 Dollar brutto (339.846 Dollar netto) für den am 15. Mai 1995 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 512.136 Dollar brutto

(339.846 Dollar netto) für den am 15. Mai 1995 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten um freiwillige Beiträge zu dem gemäß Ziffer 10 der Resolution 937 (1994) des Sicherheitsrats vom 21. Juli 1994 eingerichteten Treuhandfonds;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/238. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan<sup>64</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 968 (1994) vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan einzurichten, und 1030 (1995) vom 14. Dezember 1995, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Beobachtermission bis zum 15. Juni 1996 zu verlängern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

<sup>64</sup> A/50/749/Add.1.

<sup>65</sup> A/50/933.

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 788.296 US-Dollar, was 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 15. Juni 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 26 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup> an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. Juni 1996 hinaus zu verlängern, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 7.478.900 Dollar brutto (6.971.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 176.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Betrags von 623.242 Dollar brutto (580.967 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989

festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegten Beitragstabellen für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

8. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 507.300 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, an den gemäß Ziffer 13 der Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats eingerichteten Treuhandfonds freiwillige Beiträge zu entrichten;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

## 50/239. Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994, in der sie beschlossen hat, ein dem Generalsekretär unterstehendes Amt für interne Aufsichtsdienste zu schaffen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>66</sup> und vermerkt die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>67</sup> und beschließt, sie unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zu behandeln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit Resolution 48/218 B der Generalversammlung damit zu beauftragen, die enge Zu-

<sup>66</sup> A/50/459.

<sup>67</sup> A/49/891, A/49/892, A/49/914, A/49/959, A/50/719, A/50/791 und A/50/945.

sammenarbeit mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und dem Rat der Rechnungsprüfer aufrechtzuerhalten, damit die Stellungnahmen dieser beiden Organe zu den Berichten des Amtes und die diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs von der Versammlung gegebenenfalls zusammen mit den Berichten des Amtes behandelt werden können;

4. *erklärt erneut*, daß die Verfahren für die Rekrutierung und Beförderung von Mitarbeitern des Amtes für interne Aufsichtsdienste mit den auf das Sekretariat Anwendung findenden Verfahren im Einklang stehen müssen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/240. Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen<sup>68</sup> und von den Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu dieser Frage<sup>69</sup>;

2. *bittet* den Sechsten Ausschuß, zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vorrangig die rechtlichen Auswirkungen der in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge zur Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen zu prüfen;

3. *ersucht* den Fünften Ausschuß, sich angesichts des Vorhergehenden während des Hauptteils der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erneut mit der Frage der Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen zu befassen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/241. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina<sup>70</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Zeitraum von einem Jahr eingerichtet hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1038 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die

Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigt hat, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka weiter zu überwachen,

*ferner unter Hinweis* auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission,

*in Anbetracht* dessen, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup> an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 den Betrag von 43.849.300 US-Dollar brutto (42.662.500 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Beschluß 50/481 der Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1996 zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 14 Millionen Dollar brutto (13.780.300 Dollar netto) eingeschlossen ist, und *ersucht* den Generalsekretär, gemäß

<sup>68</sup> A/C.5/49/13, A/C.5/49/60 und Add.1 und 2 und Add.2/Korr.1 sowie A/C.5/50/2 und Add.1.

<sup>69</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/Add.1 bis 16), Dokument A/50/7/Add.8.

<sup>70</sup> A/50/696/Add.4 und Korr.1 und A/50/906.

Ziffer 46 seines Berichts<sup>71</sup> ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 50/481 der Generalversammlung veranlagten Betrags von 14 Millionen Dollar brutto (13.780.300 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 29.849.300 Dollar brutto (28.882.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 967.100 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Kostenvoranschlag des Generalsekretärs in Höhe von 158.799.600 Dollar brutto (150.854.700 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997;

10. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 20. Dezember 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 den Betrag von 75.619.800 Dollar brutto (72.225.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 1.918.300 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten dafür mit einem monatlichen Betrag von 12.603.300 Dollar brutto (12.037.600 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern;

11. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.394.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär

annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/242. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien<sup>72</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten eingerichtet hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung,

*in Anbetracht* dessen, daß es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

<sup>71</sup> A/50/696/Add.4 und Korr.1.

<sup>72</sup> A/50/696/Add.4 und Korr.1 und A/50/909.

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup> an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 15. Januar bis zum 30. Juni 1996 den Betrag von 94.269.700 US-Dollar brutto (93.073.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Beschluß 50/481 der Generalversammlung zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 29.500.000 Dollar brutto (29.037.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. Januar bis zum 31. Mai 1996 eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, gemäß Ziffer 46 seines Berichts<sup>71</sup> ein Sonderkonto für die Übergangsverwaltung einzurichten;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach Beschluß 50/481 der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 29.500.000 Dollar brutto (29.037.100 Dollar netto), einen zusätzlichen Betrag von 64.769.700 Dollar brutto (64.036.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. Januar bis zum 30. Juni 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 733.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 15. Januar bis zum 30. Juni 1996 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Kostenvoranschlag des Generalsekretärs in Höhe von 284.776.500 Dollar brutto (275.350.500 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997;

10. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 den Betrag von 140.484.350 Dollar brutto (136.087.550 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 3.440.050 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten dafür mit einem monatlichen Betrag von 23.414.100 Dollar brutto (22.681.300 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagten;

11. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.396.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/243. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen<sup>73</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde, und die Resolution 1027 (1995) vom 30. November 1995, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 30. Mai 1996 verlängert hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe,

<sup>73</sup> A/50/696/Add.4 und Korr.1 und A/50/895.



*aner kennend*, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in der Erkenntnis*, daß zur Deckung der Ausgaben der Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*ingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*ingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die verspätete Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup> an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 30. Mai 1996 den Betrag von 20.914.200 US-Dollar brutto (20.562.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Beschluß 50/481 der Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Mai 1996 zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 6.500.000 Dollar brutto (6.397.950 Dollar netto) eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 46 seines Berichts<sup>71</sup> ein Sonderkonto für die Truppe einzurichten;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 50/481 der Generalversammlung veranlagten Betrags von 6.500.000 Dollar brutto (6.397.950 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 14.414.200 Dollar brutto (14.164.350 Dollar netto) für den

Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Mai 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Mai 1996 gebilligten veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 249.850 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Mai 1996 hinaus zu verlängern, für den Zeitraum vom 31. Mai bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen in Höhe von 4.237.100 Dollar brutto (4.132.500 Dollar netto) einzugehen, und die Mitgliedstaaten für diesen Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagten;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 31. Mai bis zum 30. Juni 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 104.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Kostenvoranschlag des Generalsekretärs in Höhe von 52.351.500 Dollar brutto (50.835.900 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997;

12. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Mai 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 den Betrag von 26.296.200 Dollar brutto (25.538.400 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 632.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten mit einem Satz von monatlich 4.382.700 Dollar brutto (4.256.400 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagten;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 757.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung  
7. Juni 1996

#### 50/246. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>74</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>75</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 991 (1995) des Sicherheitsrats vom 28. April 1995, mit der der Rat bekräftigt hat, daß das Mandat der Beobachtermission am 30. April 1995 abläuft, sowie auf alle früheren Resolutionen des Sicherheitsrats über die Beobachtermission,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/267 vom 21. Juni 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/447 vom 22. Dezember 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet haben,

*eingedenk dessen*, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador per 31. August 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7.804.394 US-Dollar, was 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Mai 1995 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 45 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>75</sup> an;

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador den von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 50/447 für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 30. April 1995 bereits zur Ausgabe ermächtigten zusätzlichen Betrag von 826.000 Dollar brutto (745.300 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den zusätzlichen Betrag von 826.000 Dollar brutto (745.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 30. April 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 169.580 Dollar brutto (153.010 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994<sup>76</sup> angewandt wird, und auf den Restbetrag, das heißt 656.420 Dollar brutto (592.290 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. April 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995<sup>77</sup>;

<sup>74</sup> A/50/735/Add.1.

<sup>75</sup> A/50/1018.

<sup>76</sup> Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A sowie Beschluß 47/456.

<sup>77</sup> Siehe Resolution 49/19 B.

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 80.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 30. April 1995, die für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 16.570 Dollar der anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallende Betrag ist und der Restbetrag, das heißt 64.130 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. April 1995 entfällt;

9. *beschließt*, den von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 50/447 für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1995 bereits zur Ausgabe genehmigten zusätzlichen Betrag von 16.300 Dollar brutto (17.700 Dollar netto) bereitzustellen und die Mitgliedstaaten dafür nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1995 für die Beobachtermission gebilligt worden sind, zu berücksichtigen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission

erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Betrag von 842.300 Dollar brutto (763.000 netto) aus den nicht verbrauchten Mitteln von 15.712.958 Dollar brutto (14.221.605 Dollar netto) für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum auf die Veranlagung nach den Ziffern 7 und 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an dem Betrag von 842.300 Dollar brutto (763.000 Dollar netto) aus den nicht verbrauchten Mitteln von 15.712.958 Dollar brutto (14.221.605 Dollar netto) für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß die verbleibenden nicht verbrauchten Mittel von 14.870.658 Dollar brutto (13.458.605 Dollar netto) auf dem Sonderkonto der Beobachtermission den Mitgliedstaaten gutgeschrieben werden;

14. *beschließt ferner*, die verbleibenden Zinsen und sonstigen Einnahmen von insgesamt 256.674 Dollar und etwaige Überschüsse aus der schließlichen Liquidation der verbleibenden Verpflichtungen auf dem Sonderkonto der Beobachtermission an den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen zu überweisen.

128. Plenarsitzung  
17. September 1996

## BESCHLÜSSE

## ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
<b>A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN</b>				
50/314	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses Beschluß B (A/50/775/Add.1, Ziffer 4; A/50/PV.119) .....	17 b)	24. Mai 1996	59
50/319	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs (A/50/865-S/1996/51; A/50/866-S/1996/52 und Add.1; A/50/882-S/1996/133; A/50/867-S/1996/53; A/50/PV.101) .....	15 c)	28. Februar 1996	59
<b>B. SONSTIGE BESCHLÜSSE</b>				
<i>Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß</i>				
50/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluß B (A/50/238/Rev.1, A/50/239, A/50/240, A/50/883/Rev.1, A/50/884, A/50/900, A/50/901, A/50/905, A/50/940, A/50/952, A/50/996, A/50/997, A/50/1024; A/50/PV.101, 102, 103, 113, 118, 121 und 123) .....	8	28. Februar, 6. März, 3. und 23. April, 10. Mai, 16. Juli und 9. September 1996	60
50/458	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen Beschluß B (A/50/442/Add.1; A/50/PV.118) .....	7	10. Mai 1996	60
50/477	Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/50/900; A/50/PV.103) .....	95 c)	3. April 1996	61
50/478	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über seine wiederaufgenommene Arbeitstagung 1995 (A/50/3/Add.2; A/50/PV.103) .....	12	3. April 1996	61
50/486	Feierlicher Aufruf des Präsidenten der Generalversammlung vom 11. Juli 1996 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe (A/50/997; A/50/PV.121)	40	16. Juli 1996	61
50/487	Bericht des Fünften Ausschusses zur Übermittlung des Berichts der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen (A/50/1038; A/50/PV.126) .....	10	16. September 1996	61
50/488	Bericht der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen (A/50/43, Ziffer 21; A/50/PV.126) .....	10	16. September 1996	61
50/489	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen (A/50/47, Ziffer 36; A/50/PV.126) .....	47	16. September 1996	61
50/490	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung (A/50/45, Abschnitt III; A/50/PV.126) .....	99	16. September 1996	61
50/491	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/50/24, Ziffer 19; A/50/PV.126) .....	163	16. September 1996	61
50/492	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/50/PV.126) .....	28	16. September 1996	62
50/493	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/50/PV.126) .....	35	16. September 1996	62
50/494	Zypernfrage (A/50/PV.126) .....	55	16. September 1996	62
50/495	Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/50/PV.126) .....	151	16. September 1996	62
50/496	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (A/50/PV.126) .....	117	16. September 1996	62
50/497	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/50/PV.126) .....	127	16. September 1996	62
50/498	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (A/50/PV.126) .....	129	16. September 1996	62

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/499	Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (A/50/PV.126) .....	130	16. September 1996	62
<i>Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses</i>				
50/410	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen Beschluß C (A/50/796/Add.4, Ziffer 6; A/50/PV.128) .....	128	17. September 1996	62
50/446	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara Beschluß B (A/50/819/Add.1, Ziffer 6; A/50/PV.120) .....	125	7. Juni 1996	62
	Beschluß C (A/50/819/Add.2, Ziffer 5; A/50/PV.128) .....	125	17. September 1996	63
50/471	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen Beschluß C (A/50/843/Add.2, Ziffer 6; A/50/PV.128) .....	120	17. September 1996	63
50/476	Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung (A/50/842/Add.1, Ziffer 5; A/50/PV.103) .....	116	3. April 1996	63
50/479	Durchführung der Reform des Beschaffungswesens im Sekretariat der Vereinten Nationen (A/50/840/Add.1, Ziffer 6; A/50/PV.104) .....	114	11. April 1996	63
50/480	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben Beschluß A (A/50/842/Add.2, Ziffer 13; A/50/PV.104) .....	116	11. April 1996	63
	Beschluß B (A/50/842/Add.4, Ziffer 10; A/50/PV.128) .....	116	17. September 1996	63
50/481	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen; Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina; Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westserbien; und Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/50/796/Add.2, Ziffer 7; A/50/PV.104) .....	128, 167, 168 und 169	11. April 1996	63
50/482	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia Beschluß A (A/50/846/Add.1, Ziffer 6; A/50/PV.120) .....	134	7. Juni 1996	64
	Beschluß B (A/50/846/Add.2, Ziffer 5; A/50/PV.128) .....	134	17. September 1996	64
50/483	Dokumente im Zusammenhang mit dem Personalmanagement (A/50/834/Add.2, Ziffer 13; A/50/PV.120) .....	159	7. Juni 1996	64
50/484	Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen (A/50/834/Add.2, Ziffer 13; A/50/PV.120) .....	159	7. Juni 1996	64
50/485	Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen von Ziffer 6 der Resolution 49/222 B der Generalversammlung betreffend die Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten in den Konferenzdiensten (A/50/834/Add.2, Ziffer 13; A/50/PV.120) .....	159	7. Juni 1996	64
50/500	Verwaltung von Material von Friedenssicherungseinsätzen (A/50/850/Add.5, Ziffer 5; A/50/PV.128) .....	113 und 138 a)	17. September 1996	65
50/501	Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen (A/50/850/Add.5, Ziffer 5; A/50/PV.128) .....	113 und 138 a)	17. September 1996	65
50/502	Erstattungssätze für truppenstellende Staaten (A/50/850/Add.5, Ziffer 5; A/50/PV.128) .....	113 und 138 a)	17. September 1996	65
50/503	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (A/50/840/Add.2, Ziffer 5; A/50/PV.128) .....	114	17. September 1996	65
50/504	Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes sowie der oberen und obersten Rängebenen: Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung (A/50/844/Add.1 Ziffer 6; A/50/PV.128) .....	121	17. September 1996	66
50/505	Reisen und damit zusammenhängende Fragen (A/50/842/Add.4, Ziffer 10; A/50/PV.128) ..	116	17. September 1996	66
50/506	Programmmaßnahmenplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842/Add.4, Ziffer 10; A/50/PV.128) .....	116	17. September 1996	66

## A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

## 50/314. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

B<sup>1</sup>

Auf ihrer 119. Plenarsitzung am 24. Mai 1996 ernannte die Generalversammlung aufgrund des Rücktritts eines Mitglieds auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>2</sup> die folgende Person für den noch nicht abgelaufenen Teil einer am 24. Mai 1996 beginnenden und am 31. Dezember 1996 endenden Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses: Evgueni Deineko.

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Pieter Johannes BIERMA (Niederlande)<sup>\*\*\*</sup>, Uldis BLUKIS (Lettland)<sup>\*\*</sup>, Sergio CHAPARRO RUIZ (Chile)<sup>\*\*\*</sup>, Evgueni DEINEKO (Russische Föderation)\*, David ETUKET (Uganda)<sup>\*\*</sup>, Neil Hewitt FRANCIS (Australien)<sup>\*\*\*</sup>, Igor V. GOUMENNY (Ukraine)<sup>\*\*</sup>, William GRANT (Vereinigte Staaten von Amerika)<sup>\*\*</sup>, Alvaador GURGEL DE ALENCAR (Brasilien)\*, Masao KAWAI (Japan)<sup>\*\*</sup>, Li Yong (China)\*, Vanu Gopala MENON (Singapur)<sup>\*\*</sup>, Atilio Norberto MOLteni (Argentinien)<sup>\*\*\*</sup>, Mohamed Mahmoud OULD EL GHAOUTH (Mauretanien)<sup>\*\*\*</sup>, Ugo SESSI (Italien)\*, Agha SHAHI (Pakistan)\*, Omar SIRRY (Ägypten)<sup>\*\*\*</sup> und Adrien TEIRLINCK (Belgien)\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

## 50/319. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung auf ihrer 101. Plenarsitzung am 28. Februar 1996 und der Sicherheitsrat auf seiner 3636. Sitzung desselben Datums wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander ein Mitglied des Gerichtshofs für eine am 5. Februar 2000 endende Amtszeit, um den mit dem Tode von Andrés Aguilar Mawdsley (Venezuela) freigewordenen Sitz zu besetzen<sup>3</sup>. Folgende Person wurde gewählt: Gonzalo Parra-Aranguren.

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Mohammed BEDJAOUI (Algerien)\*, Präsident; Stephen M. SCHWEBEL (Vereinigte Staaten von Amerika)\*, Vizepräsident; Shigeru ODA (Japan)<sup>\*\*\*</sup>, Gilbert GUILLAUME (Frankreich)<sup>\*\*</sup>, Mohamed SHAHABUDEEN (Guyana)\*, Christopher G. WEERAMANTRY (Sri Lanka)<sup>\*\*</sup>, Raymond RANJEVA (Madagaskar)<sup>\*\*</sup>, Géza HERCZEGH (Ungarn)<sup>\*\*\*</sup>, SHI Jiuyong (China)<sup>\*\*\*</sup>, Carl-August FLEISCHHAUER (Deutschland)<sup>\*\*\*</sup>, Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)<sup>\*\*\*</sup>, Vladlen S. VERESHCHETIN (Russische Föderation)\*, Luigi FERRARI BRAVO (Italien)\*, Rosalyn HIGGINS (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)<sup>\*\*</sup> und Gonzalo PARRA-ARANGUREN (Venezuela)<sup>\*\*</sup>.

\* Amtszeit bis 5. Februar 1997.

\*\* Amtszeit bis 5. Februar 2000.

\*\*\* Amtszeit bis 5. Februar 2003.

<sup>1</sup> Damit wird der Beschluß 50/314 in Abschnitt IX.A des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49), Bd. I zu Beschluß 50/314 A.

<sup>2</sup> A/50/775/Add.1, Ziffer 4.

<sup>3</sup> A/50/865-S/1996/51, A/50/866-S/1996/52 und Add.1, A/50/867-S/1996/53 und A/50/882-S/1996/133.

## B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

### *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß*

#### **50/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte**

**B<sup>4</sup>**

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 28. Februar 1996 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>5</sup> und unter Verzicht auf die Anwendung der Regel 40 der Geschäftsordnung, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>6</sup> und unter Verzicht auf die Anwendung der Regel 40 der Geschäftsordnung, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>7</sup> und unter Verzicht auf die Anwendung der Regel 40 der Geschäftsordnung, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>8</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 113 "Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer" wiederaufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 6. März 1996 beschloß die Generalversammlung auf Antrag Kubas<sup>9</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 140 "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 3. April 1996 beschloß die Generalversammlung auf Antrag Venezuelas<sup>10</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 95 a) "Handel und Entwicklung" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>11</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 95 c) "Konferenz der Vereinten Na-

tionen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>12</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 109 "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 113. Plenarsitzung am 23. April 1996 beschloß die Generalversammlung auf Antrag Kolumbiens<sup>13</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 44 "Die Situation im Nahen Osten" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 118. Plenarsitzung am 10. Mai 1996 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>14</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 b) "Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses" wiederaufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 16. Juli 1996 beschloß die Generalversammlung auf Antrag Belgiens<sup>15</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 24 "Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten<sup>16</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 40 "Aufbau einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" wiederaufzunehmen.

Auf ihrer 123. Plenarsitzung am 9. September 1996 beschloß die Generalversammlung auf Antrag Australiens<sup>17</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 65 "Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

#### **50/458. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen**

**B<sup>18</sup>**

Auf ihrer 118. Plenarsitzung am 10. Mai 1996 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>19</sup>.

<sup>4</sup> Damit wird der Beschluß 50/402 in Abschnitt IX.B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I zu Beschluß 50/402 A.

<sup>5</sup> A/50/238/Rev.1.

<sup>6</sup> A/50/239.

<sup>7</sup> A/50/240.

<sup>8</sup> A/50/884.

<sup>9</sup> A/50/883/Rev.1.

<sup>10</sup> A/50/905.

<sup>11</sup> A/50/900.

<sup>12</sup> A/50/901.

<sup>13</sup> A/50/940.

<sup>14</sup> A/50/952.

<sup>15</sup> A/50/996.

<sup>16</sup> A/50/997.

<sup>17</sup> A/50/1024.

<sup>18</sup> Damit wird der Beschluß 50/458 in Abschnitt IX.B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I zu Beschluß 50/458 A.

<sup>19</sup> A/50/442/Add.1.



**50/477. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)**

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 3. April 1996 ermächtigte die Generalversammlung den Wirtschafts- und Sozialrat auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)<sup>11</sup>, auf seiner wiederaufgenommenen Organisations-tagung im Mai 1996 einen Beschluß über die Frage der Akkreditierung derjenigen nichtstaatlichen Organisationen bei der Konferenz zu fassen, die das Sekretariat der Konferenz nicht für eine Akkreditierung empfohlen hat<sup>20</sup>.

**50/478. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über seine wiederaufgenommene Arbeitstagung 1995**

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 3. April 1996 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über seine wiederaufgenommene Arbeitstagung 1995<sup>21</sup>.

**50/486. Feierlicher Aufruf des Präsidenten der Generalversammlung vom 11. Juli 1996 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe**

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 16. Juli 1996 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem feierlichen Aufruf des Präsidenten der Generalversammlung vom 11. Juli 1996 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe<sup>16</sup>.

**50/487. Bericht des Fünften Ausschusses zur Übermittlung des Berichts der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Fünften Ausschusses<sup>22</sup> zur Übermittlung des Berichts der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen<sup>23</sup>.

**50/488. Bericht der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Sachstandsberichts über die Tätigkeit der gemäß Resolution 49/143 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 und Beschluß 49/496 vom 14. September 1995 eingesetzten Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen<sup>24</sup> Kenntnis von der Tätigkeit der Arbeitsgruppe und beschloß, daß sie ihre Tätigkeit unter anderem unter Berücksichtigung ihrer Beratungen während der neunundvierzigsten und der fünfzigsten Tagung sowie der auf der einundfünfzigsten Tagung der Versammlung zum Aus-

druck gebrachten Auffassungen fortsetzen und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Fünften Ausschub einen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen solle, der auch etwaige Empfehlungen enthält.

**50/489. Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Berichts über die Arbeit der gemäß ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 eingesetzten Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>25</sup> Kenntnis vom Bericht dieser Arbeitsgruppe, deren Mandat mit ihren Beschlüssen 48/498 vom 14. September 1994 und 49/499 vom 18. September 1995 verlängert worden war, und beschloß, daß die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit weiterführen solle, wobei sie die auf der achtundvierzigsten, neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung der Generalversammlung erzielten Fortschritte sowie die auf der einundfünfzigsten Tagung der Versammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigen und der Versammlung noch vor Ende ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorlegen solle, der gegebenenfalls auch einvernehmliche Empfehlungen enthält.

**50/490. Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Berichts der gemäß Versammlungsresolution 49/126 vom 19. Dezember 1994 und Versammlungsbeschluß 49/497 vom 14. September 1995 eingesetzten Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung<sup>26</sup> Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe und beschloß, daß die Arbeitsgruppe ihre Arbeit auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unter Berücksichtigung der auf der neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung der Generalversammlung erzielten Fortschritte fortsetzen solle, um sie so bald wie möglich abzuschließen, und ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht erstatten solle.

**50/491. Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Berichts der gemäß Versammlungsresolution 49/252 vom 14. September 1995 eingesetzten Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen<sup>27</sup> Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe

<sup>20</sup> A/CONF.165/PC.3/2/Add.4 und Korr.1, Anhang II.

<sup>21</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/50/3/Rev.1).

<sup>22</sup> A/50/1038.

<sup>23</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 43 (A/50/43).

<sup>24</sup> Ebd., Ziffer 21.

<sup>25</sup> Ebd., Beilage 47 (A/50/47), Ziffer 36.

<sup>26</sup> Ebd., Beilage 45 (A/50/45), Ziffer 19.

<sup>27</sup> Ebd., Beilage 24 (A/50/24), Ziffer 19.

und beschloß, daß die Arbeitsgruppe ihre Arbeit auf der Grundlage des in Resolution 49/252 enthaltenen Mandats fortsetzen und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen einen Bericht vorlegen solle.

#### **50/492. Die Situation in Bosnien und Herzegowina**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **50/493. Frage der Komoreninsel Mayotte**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **50/494. Zypernfrage**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Zypernfrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**50/495. Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das

humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **50/496. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **50/497. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **50/498. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **50/499. Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik**

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 16. September 1996 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

**50/410. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen**

#### **C**

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>28</sup>, für die Liquidation der Truppen insgesamt und für die Bereitstellung gemeinsamer Unterstützung während des Zeitraums vom 1. bis 31. Oktober 1996 Verpflichtungen in Höhe von 6.231.150 US-Dollar brutto (5.787.200 Dollar netto) einzugehen.

<sup>28</sup> A/50/796/Add.4, Ziffer 6.

**50/446. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara**

#### **B<sup>29</sup>**

Auf ihrer 120. Plenarsitzung am 7. Juni 1996 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>30</sup>, für die Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. September 1996 Verpflichtungen in Höhe von 7.816.100 US-Dollar brutto (6.846.350 Dollar netto) einzugehen, worin der Betrag von 316.190 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von

<sup>29</sup> Damit wird der Beschluß 50/446 in Abschnitt IX.B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I zu Beschluß 50/446 A.

<sup>30</sup> A/50/819/Add.1, Ziffer 6.

Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, und den genannten Betrag unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen, die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegt ist.

## C

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>31</sup>, für die Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara während des Zeitraums vom 1. bis 31. Oktober 1996 Verpflichtungen bei zu einem Höchstbetrag von 2.600.000 Dollar brutto (2.500.000 Dollar netto) einzugehen.

#### 50/471. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

## C

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>32</sup> Kenntnis von dem Bericht des Beitragsausschusses über seine sechsfünfundzigste Tagung<sup>33</sup> und stellte die Behandlung des Berichts bis zu ihrer einundfünfundzigsten Tagung zurück.

#### 50/476. Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 3. April 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>34</sup> Kenntnis von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über seine Tätigkeit während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>35</sup>.

#### 50/479. Durchführung der Reform des Beschaffungswesens im Sekretariat der Vereinten Nationen

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 11. April 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>36</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/216 C

vom 23. Dezember 1994 Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>37</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>38</sup> und ersuchte den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer einundfünfundzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses umrissenen Reform des Beschaffungswesens im Sekretariat der Vereinten Nationen vorzulegen.

#### 50/480. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben

## A

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 11. April 1996 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>39</sup>, die Behandlung der Frage der unvorhergesehenen und außerordentlichen Ausgaben bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen Tagung im Mai 1996 zurückzustellen.

## B

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>40</sup> Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Bauvorhaben in Addis Abeba und Bangkok<sup>41</sup>, nahm außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben<sup>42</sup> und von dem Bericht des Generalsekretärs über Sonderbeauftragte und Sonderbotschafter<sup>43</sup> und beschloß, die Behandlung dieser Berichte bis zu ihrer einundfünfundzigsten Tagung zurückzustellen.

#### 50/481. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen; Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina; Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien; und Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 11. April 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>44</sup> und nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>45</sup>,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär ausnahmsweise, für die Vorphase der Liquidation der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der

<sup>31</sup> A/50/819/Add.2, Ziffer 5.

<sup>32</sup> A/50/843/Add.2, Ziffer 6.

<sup>33</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzigste Tagung, Beilage 11A (A/50/11/Add.1 und 2), Dokument A/50/11/Add.2.

<sup>34</sup> A/50/842/Add.1, Ziffer 5.

<sup>35</sup> A/50/489; siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Add.1-14), Dokument A/49/7.

<sup>36</sup> A/50/840/Add.1, Ziffer 6.

<sup>37</sup> A/C.5/50/13/Rev.1.

<sup>38</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/Add.1-16), Dokument A/50/7/Add.13.

<sup>39</sup> A/50/842/Add.2, Ziffer 13.

<sup>40</sup> Siehe A/50/842/Add.4, Ziffer 10.

<sup>41</sup> A/C.5/50/17.

<sup>42</sup> A/C.5/50/30.

<sup>43</sup> A/C.5/50/72.

<sup>44</sup> A/50/796/Add.2, Ziffer 7.

<sup>45</sup> A/50/903.

Vereinten Nationen sowie für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Mai 1996 Verpflichtungen in Höhe von 100 Millionen US-Dollar brutto (98.430.700 Dollar netto) einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 50 Millionen Dollar brutto (49.215.350 Dollar netto) für das von der Generalversammlung mit Resolution 46/233 vom 19. März 1992 eingerichtete Sonderkonto, der sich zusammensetzt aus 14 Millionen Dollar brutto (13.780.300 Dollar netto) für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, 29,5 Millionen Dollar brutto (29.037.100 Dollar netto) für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und 6,5 Millionen Dollar brutto (6.397.950 Dollar netto) für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen<sup>46</sup>;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1996 für diese Einsätze gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 784.650 Dollar auf ihre Veranlagung nach Buchstabe b) anzurechnen ist;

d) beschloß die Generalversammlung ferner, im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen Tagung, vor dem 10. Mai 1996, eine detaillierte Überprüfung der Kostenvoranschläge für diese Einsätze für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1996<sup>47</sup> vorzunehmen.

#### **50/482. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia**

##### **A**

Auf ihrer 120. Plenarsitzung am 7. Juni 1996 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>48</sup>, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Mai 1996 hinaus zu verlängern, die der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia derzeit zur Verfügung stehenden Mittel für den Zeitraum bis zum

30. September 1996 zu verwenden, und ersuchte den Generalsekretär, bis spätestens 1. September 1996 revidierte Kostenvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 vorzulegen.

##### **B**

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>49</sup>, die der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia derzeit zur Verfügung stehenden Mittel für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 1996 zu verwenden und für denselben Zeitraum erforderlichenfalls zusätzliche Verpflichtungen in Höhe von 1,1 Millionen US-Dollar brutto (1 Million Dollar netto) einzugehen.

#### **50/483. Dokumente im Zusammenhang mit dem Personalmanagement**

Auf ihrer 120. Plenarsitzung am 7. Juni 1996 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>50</sup>, die Behandlung der vom Generalsekretär unter dem Punkt "Personalmanagement" vorgelegten Berichte bis zu ihrer einundfünfzigsten Tagung zurückzustellen<sup>51</sup>.

#### **50/484. Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen**

Auf ihrer 120. Plenarsitzung am 7. Juni 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>50</sup> Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen<sup>52</sup> sowie von der am 14. Dezember 1995 abgegebenen Erklärung des Vertreters des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen<sup>53</sup> und ersuchte den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

#### **50/485. Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen von Ziffer 6 der Resolution 49/222 B der Generalversammlung betreffend die Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten in den Konferenzdiensten**

Auf ihrer 120. Plenarsitzung am 7. Juni 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>50</sup>,

a) bedauerte die Generalversammlung, daß der Generalsekretär nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte, um die Notwendigkeit des Abweichens von den Bestimmungen von Ziffer 5 ihrer Resolution 49/222 B vom 20. Juli 1995 zu vermeiden;

<sup>46</sup> Siehe Resolution 49/19 B und Beschluß 50/471 A.

<sup>47</sup> Siehe A/50/696/Add.4 und Korr.1.

<sup>48</sup> A/50/846/Add.1, Ziffer 6.

<sup>49</sup> A/50/846/Add.2, Ziffer 5.

<sup>50</sup> A/50/834/Add.2, Ziffer 13.

<sup>51</sup> A/C.5/49/63, A/C.5/49/64, A/50/540, A/C.5/50/64 und A/C.5/50/L.2.

<sup>52</sup> A/C.5/50/3.

<sup>53</sup> *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 40. Sitzung, Ziffer 55 und Korrigendum.

b) beschloß die Generalversammlung, die Geltungsdauer der Bestimmungen von Ziffer 6 ihrer Resolution 49/222 B betreffend die Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten in den Konferenzdiensten bis zum 30. Oktober 1996 zu verlängern und nach diesem Datum keine weiteren Ausnahmeregelungen zu genehmigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Ruhestandsbediensteten, namentlich die Frage von Ausnahmeregelungen, im Rahmen ihrer Behandlung des in Ziffer 3 ihrer Resolution 49/222 B verlangten Berichts zu erörtern;

d) beschloß die Generalversammlung ferner, den genannten Bericht des Generalsekretärs mit Vorrang bis spätestens 15. Oktober 1996 zu behandeln, und ersuchte den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, seinen entsprechenden Bericht bis zum 1. Oktober 1996 vorzulegen;

e) bat die Generalversammlung den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, auf seiner siebenundvierzigsten Tagung im Juli 1996 zu prüfen, ob die Auszahlung von Ruhegehältern für Zeiträume von weniger als sechs Monaten ausgesetzt werden kann.

#### 50/500. Verwaltung von Material von Friedenssicherungseinsätzen

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>54</sup> Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs mit den Titeln "Verwaltung von Material von Friedenssicherungseinsätzen: Lagereinrichtungen für überschüssiges Material und Anfangsausstattungssätze für Missionen"<sup>55</sup>, "Verwaltung von Material von Friedenssicherungseinsätzen: grundsatzpolitische, technische und Rechnungslegungsfragen"<sup>56</sup>, "Bestandskontrollsystem für Nichtverbrauchsgüter am Amtssitz"<sup>57</sup> und "Verwaltung von Material von Friedenssicherungseinsätzen: Lagereinrichtungen für überschüssiges Material und Anfangsausstattungssätze für Missionen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi"<sup>58</sup> sowie von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>59</sup>, beschloß, die Behandlung dieser Berichte bis zu ihrer einundfünfzigsten Tagung zurückzustellen, und ersuchte den Generalsekretär, die vom Beratenden Ausschuss erbetenen zusätzlichen Informationen vorzulegen.

#### 50/501. Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>54</sup> Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs

über den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen<sup>60</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>61</sup> und beschloß, die Behandlung dieser Berichte bis zu ihrer einundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

#### 50/502. Erstattungssätze für truppenstellende Staaten

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>54</sup> Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Erstattungssätze für truppenstellende Staaten<sup>62</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>63</sup> und beschloß, die Behandlung dieser Berichte bis zu ihrer einundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

#### 50/503. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>64</sup>,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

- i) Mitteilung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe der Vereinten Nationen mit dem Titel "Verwaltung von Kunstwerken in den Vereinten Nationen"<sup>65</sup>;
- ii) Bericht des Generalsekretärs über die Verwaltung der Einrichtungen<sup>66</sup>;
- iii) Bericht des Generalsekretärs über die bestehenden Verfahren zur Umsetzung des Artikels VIII Abschnitt 29 des von der Generalversammlung am 13. Februar 1946 verabschiedeten Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen;<sup>67</sup>

b) nahm die Generalversammlung außerdem Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

- i) Bericht des Generalsekretärs über Rechtspflege- und Verfahrensmechanismen für die ordnungsgemäße Verwaltung der Ressourcen und Mittel der Vereinten Nationen<sup>68</sup> und entsprechender Bericht der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen nach Versammlungsresolution 48/218 A<sup>69</sup>;

<sup>54</sup> A/50/850/Add.5, Ziffer 5.

<sup>55</sup> A/49/936.

<sup>56</sup> A/50/965.

<sup>57</sup> A/C.5/50/51.

<sup>58</sup> A/50/907.

<sup>59</sup> A/50/985.

<sup>60</sup> A/48/622 und A/49/654.

<sup>61</sup> A/50/976.

<sup>62</sup> A/48/912.

<sup>63</sup> A/50/1012.

<sup>64</sup> A/50/840/Add.2, Ziffer 5.

<sup>65</sup> A/50/742.

<sup>66</sup> A/50/676.

<sup>67</sup> A/C.5/49/65.

<sup>68</sup> A/49/98 und Korr.1 und Add.1 und 2.

<sup>69</sup> A/49/418.

- ii) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Auffassungen des Rates der Rechnungsprüfer zur Frage der Verbesserung der Aufsichtsfunktionen<sup>70</sup>;
- iii) Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen<sup>71</sup>;

c) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung dieser Berichte bis zu ihrer einundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

**50/504. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes sowie der oberen und obersten Rängebenen: Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung**

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>72</sup> Kenntnis von dem Jahresbericht 1995 der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst mit dem Titel "Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes sowie der oberen und obersten Rängebenen: Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung"<sup>73</sup> und beschloß, die Behandlung des Berichts bis zu ihrer einundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

**50/505. Reisen und damit zusammenhängende Fragen**

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>40</sup>,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

- i) Berichte des Generalsekretärs über Anspruchsberechtigungen bei Flugreisen<sup>74</sup>;
- ii) Berichte des Generalsekretärs über die Überprüfung von Reise- und anderen Kostenerstattungen für Mitglieder von Organen und Nebenorganen sowie von Bediensteten der Vereinten Nationen<sup>75</sup>;

- iii) Bericht des Generalsekretärs über Regelungen für die wahlweise Auszahlung eines Pauschalbetrags bei Flugreisen im Zusammenhang mit Heimaturlaub, Erziehungsbeihilfe und Familienbesuch anstelle der Bereitstellung von Fahrausweisen durch die Organisation und damit zusammenhängende Kostenerstattungen<sup>76</sup>;
- iv) Bericht des Generalsekretärs über die Gewährung von Reisezuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder und andere Entwicklungsländer, die Mitglied der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht sind<sup>77</sup>;
- v) Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup> zu den Ziffern i) und ii);
- vi) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Reisen bei den Vereinten Nationen: Fragen der Effizienz und der Kosteneinsparung"<sup>79</sup>;

b) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung dieser Dokumente bis zu ihrer einundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

**50/506. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997**

Auf ihrer 128. Plenarsitzung am 17. September 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>40</sup> Kenntnis von dem Beschluß des Generalsekretärs, Maßnahmen im Zusammenhang mit der unfreiwilligen Beendigung des Dienstverhältnisses von Bediensteten zur Verwirklichung der Ziele der Versammlungsresolution 50/214 so lange zurückzustellen, bis die Generalversammlung den Bericht des Generalsekretärs behandelt hat, mit der Maßgabe, daß in der Zwischenzeit weitere Anstrengungen unternommen würden, um für diese Bediensteten eine geeignete Stelle zu finden.

<sup>70</sup> A/49/471 und Korr.1, Anhang, Anlage.

<sup>71</sup> A/49/633.

<sup>72</sup> A/50/844/Add.1, Ziffer 6.

<sup>73</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 30, Addendum (A/50/30/Add.1).

<sup>74</sup> A/C.5/47/17, A/C.5/48/3, A/C.5/49/72 und A/C.5/50/22 und Korr.1.

<sup>75</sup> A/C.5/47/61, A/C.5/48/14 und A/C.5/48/83.

<sup>76</sup> A/C.5/50/50.

<sup>77</sup> A/47/454.

<sup>78</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 und Add.1-17), Dokument A/47/7/Add.5; und A/49/952.

<sup>79</sup> A/50/692.

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die zwischen dem 24. Dezember 1995 und dem 17. September 1996, dem letzten Tag der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung, verabschiedet wurden. Für Resolutionen und Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen an. Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für aufgezeichnete Abstimmungen vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im *Index to Proceedings of the General Assembly* (ST/LIB/SER.B/A.52, Teil I).

RESOLUTIONEN

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
50/20	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung					
	Resolution B .....	122 a)	120.	7. Juni 1996		22
50/22	Die Situation im Nahen Osten					
	C. Die militärischen Angriffe Israels auf Libanon und ihre Folgen .....	44	117.	25. April 1996	64-2-65	1
50/86	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti					
	Resolution B .....	38	103.	3. April 1996		2
	Resolution C .....	38	122.	29. August 1996		4
50/89	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon					
	Resolution B .....	122 b)	120.	7. Juni 1996	104-2-2	23
50/90	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti					
	Resolution B .....	133	120.	7. Juni 1996		25
50/160	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren					
	Resolution B .....	24	121.	16. Juli 1996		5
50/207	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen					
	Resolution B .....	120	104.	11. April 1996		27
50/209	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola					
	Resolution B .....	123	120.	7. Juni 1996		27
50/211	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda					
	Resolution B .....	135	120.	7. Juni 1996		29
50/212	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht					
	Resolution B .....	136	104.	11. April 1996		31
	Resolution C .....	136	120.	7. Juni 1996		31
50/213	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind					
	Resolution B .....	160	104.	11. April 1996		32
	Resolution C .....	160	120.	7. Juni 1996		33
50/219	Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und ähnliche Positionen .....	116, 138 a) und 159	103.	3. April 1996		34



<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungsergebnis</i>	<i>Seite</i>
50/220	Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala .....	45	103.	3. April 1996		5
50/221	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen					
	Resolution A .....	138 a)	104.	11. April 1996		34
	Resolution B .....	138 a)	120.	7. Juni 1996		35
50/222	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten .....	138 a)	104.	11. April 1996		37
50/223	Leistungen bei Tod oder Invalidität .....	138 a)	104.	11. April 1996		37
50/224	Zuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten .....	138 b)	104.	11. April 1996		38
50/225	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung .....	12	112.	19. April 1996		6
50/226	Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador .....	45	118.	10. Mai 1996		8
50/227	Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	23	119.	24. Mai 1996		9
50/228	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge .....	109	120.	7. Juni 1996		18
50/229	Untersuchungskommission in Ruanda .....	116	120.	7. Juni 1996		38
50/230	Zwischenbericht über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	116	120.	7. Juni 1996		38
50/231	Vorschläge betreffend Möglichkeiten zur Deckung der Kosten neuer Mandate im Rahmen des Programmhaushaltsplans für 1996-1997 .....	116	120.	7. Juni 1996		39
50/232	Konferenzdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen .....	116	120.	7. Juni 1996		40
50/233	Gemeinsame Inspektionsgruppe .....	118	120.	7. Juni 1996		40
50/234	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	124 a)	120.	7. Juni 1996		42
50/235	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen .....	128	120.	7. Juni 1996		43
50/236	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern .....	131	120.	7. Juni 1996		45
50/237	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien .....	132	120.	7. Juni 1996		47
50/238	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan .....	137	120.	7. Juni 1996		48
50/239	Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste .....	149	120.	7. Juni 1996		49
50/240	Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen .....	159	120.	7. Juni 1996		50
50/241	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina .....	167	120.	7. Juni 1996		50
50/242	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien .....	168	120.	7. Juni 1996		51
50/243	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen .....	169	120.	7. Juni 1996		52
50/244	Nothilfe für Costa Rica und Nicaragua .....	20 b)	122.	29. August 1996		18
50/245	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen .....	65	125.	10. September 1996	158-3-5	19
50/246	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador .....	126	128.	17. September 1996		54

## BESCHLÜSSE

### A. Wahlen und Ernennungen

50/314	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses					
	Beschluß B .....	17 b)	119.	24. Mai 1996		59
50/319	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs .....	15 c)	101.	28. Februar 1996		59

### B. Sonstige Beschlüsse

50/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte					
	Beschluß B .....	8	101., 102., 103., 113., 118., 121. und 123.	28. Februar, 6. März, 3. und 23. April, 10. Mai, 16. Juli und 9. September 1996		60

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungsergebnis</i>	<i>Seite</i>
50/410	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen					
	Beschluß C .....	128	128.	17. September 1996		62
50/446	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara					
	Beschluß B .....	125	120.	7. Juni 1996		62
	Beschluß C .....	125	128.	17. September 1996		63
50/458	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen					
	Beschluß B .....	7	118.	10. Mai 1996		60
50/471	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen					
	Beschluß C .....	120	128.	17. September 1996		63
50/476	Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung .....	116	103.	3. April 1996		63
50/477	Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) ..	95 c)	103.	3. April 1996		61
50/478	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über seine wiederaufgenommene Arbeitstagung 1995 .....	12	103.	3. April 1996		61
50/479	Durchführung der Reform des Beschaffungswesens im Sekretariat der Vereinten Nationen .....	114	104.	11. April 1996		63
50/480	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben					
	Beschluß A .....	116	104.	11. April 1996		63
	Beschluß B .....	116	128.	17. September 1996		63
50/481	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen; Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina; Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien; und Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen .....	128, 167, 168 und 169	104.	11. April 1996		63
50/482	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia					
	Beschluß A .....	134	120.	7. Juni 1996		64
	Beschluß B .....	134	128.	17. September 1996		64
50/483	Dokumente im Zusammenhang mit dem Personalmanagement .....	159	120.	7. Juni 1996		64
50/484	Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen ..	159	120.	7. Juni 1996		64
50/485	Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen von Ziffer 6 der Resolution 49/222 B der Generalversammlung betreffend die Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten in den Konferenzdiensten .....	159	120.	7. Juni 1996		64
50/486	Feierlicher Aufruf des Präsidenten der Generalversammlung vom 11. Juli 1996 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe .....	40	121.	16. Juli 1996		61
50/487	Bericht des Fünften Ausschusses zur Übermittlung des Berichts der Hocharangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen .....	10	126.	16. September 1996		61
50/488	Bericht der Hocharangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen .....	10	126.	16. September 1996		61
50/489	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen ..	47	126.	16. September 1996		61
50/490	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung .....	99	126.	16. September 1996		61
50/491	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen .....	163	126.	16. September 1996		61
50/492	Die Situation in Bosnien und Herzegowina .....	28	126.	16. September 1996		62
50/493	Frage der Komoreninsel Mayotte .....	35	126.	16. September 1996		62
50/494	Zypernfrage .....	55	126.	16. September 1996		62
50/495	Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind .....	151	126.	16. September 1996		62
50/496	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen .....	117	126.	16. September 1996		62

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungsergebnis</i>	<i>Seite</i>
50/497	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha .....	127	126.	16. September 1996		62
50/498	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II .....	129	126.	16. September 1996		62
50/499	Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik .....	130	126.	16. September 1996		62
50/500	Verwaltung von Material von Friedenssicherungseinsätzen .....	113 und 138 a)	128.	17. September 1996		65
50/501	Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen .....	113 und 138 a)	128.	17. September 1996		65
50/502	Erstattungssätze für truppenstellende Staaten .....	113 und 138 a)	128.	17. September 1996		65
50/503	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen .....	114	128.	17. September 1996		65
50/504	Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes sowie der oberen und obersten Rängebenen: Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung .....	121	128.	17. September 1996		66
50/505	Reisen und damit zusammenhängende Fragen .....	116	128.	17. September 1996		66
50/506	Programmbudgetplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	116	128.	17. September 1996		66